

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern : 1968

Autor(en): **Schmalz, K.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **26 (1969)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1968

mit 7 Abbildungen und 2 Figuren

Inhaltsverzeichnis

Dank und Widmung	31
A. Allgemeines	32
I. Naturschutzgebiete als kleiner Teil einer großen Aufgabe	32
II. Die naturschützerischen Befugnisse von Bund, Kanton und Gemeinden	32
1. Das KLN-Inventar	32
2. KLN-Objekte und bernische Naturdenkmäler	33
3. Können im Kanton Bern außer dem Regierungsrat auch die Gemeinden die Unterschutzstellung verfügen?	33
a) Die bestehenden Rechtsgrundlagen und die bisherige Praxis	33
b) Die neue Praxis	34
c) Die Entstehung des Art. 83 EG zum ZGB	35
d) Die neuen Möglichkeiten der Gemeinden	36
B. Naturdenkmäler	37
I. Naturschutzgebiete	37
1. Sechs neue Naturschutzgebiete	37
a) «Jägglioglunte» (Brienz)	37
b) Suldtal (Aeschi bei Spiez)	42
c) Wyssensee (Hofstetten bei Brienz)	45
d) Bermoos (Bäriswil)	50
e) «Inser Torfstich»	54
f) Twannbachschlucht und Felsenheide «Sunneflue»	61
2. Vorarbeiten für weitere Naturschutzgebiete	66
3. Änderung von Schutzbeschlüssen	66
4. Maßnahmen zugunsten von Naturschutzgebieten	67
II. Botanische und geologische Naturdenkmäler	68
III. Neue Literatur über bernische Naturdenkmäler	68

¹ Naturschutzinspektor bei der Forstdirektion des Kantons Bern.

Dank und Widmung

Wenn dieser Bericht im Druck erscheint, wird Herr Regierungsrat DEWET BURI von seinem Amt als Forstdirektor zurückgetreten sein. Somit handelt es sich hier um die letzte Berichterstattung, die ganz in seine Amtstätigkeit fällt. Es ist mehr als bloß ein Höflichkeitsakt, wenn Herrn Buri an dieser Stelle für seine 20jährige Tätigkeit an der Spitze des bernischen Naturschutzes gedankt wird; denn er hat nicht nur von Amtes wegen die Sache des Naturschutzes mit großem Geschick vertreten, sondern er hat sich dafür aus Überzeugung und von Herzen eingesetzt. Seine Mitarbeiter durften das in ermunternder Weise immer wieder erfahren, und mit ihnen dankt eine breite Öffentlichkeit Herrn Buri für sein großes Verständnis, das er dem Natur- und Landschaftsschutz erwiesen hat, und für die tatkräftige Förderung, die er ihm angedeihen ließ.

Den vorliegenden, reichhaltiger als üblich ausgestatteten Bericht und dessen Sonderdruck möge Herr Ständerat Buri als bescheidenes Zeichen des Dankes mit herzlichen Wünschen für die Zukunft entgegennehmen.



Abb. 1 Nach der Besichtigung des Geltenschusses durch Delegationen des Regierungsrates und des Gemeinderates der Stadt Bern am 5. Juli 1956 wurde in Lauenen die damals brennende Frage besprochen, ob das Geltenwasser nach dem Sanetschwerk abgeleitet werden dürfe. Wenn bald darauf der Regierungsrat die Konzession hierzu abgelehnt hat, so war daran das überzeugte Einstehen des Forstdirektors für die Erhaltung des Geltenschusses maßgebend beteiligt. — Die Photo Hans Steiners (ARA-Press) zeigt Regierungsrat Buri in der Diskussion.

A. ALLGEMEINES

I. Naturschutzgebiete als kleiner Teil einer großen Aufgabe

Der vorliegende Bericht umfaßt nicht die gesamte Naturschutz­tätigkeit im Kanton Bern, sondern beschränkt sich auf die Naturdenkmäler, vorwiegend aber auf die Naturschutzgebiete. Diese Beschränkung scheint geboten, weil aus dem Berichtsjahr Wichtiges über unsere Naturschutzgebiete zu melden ist.

Dabei sind wir uns bewußt, daß die Sicherung neuer Naturschutzgebiete nur einen Teil der Aufgabe bildet, die heute dem Naturschutz gestellt ist. Denn kleinere und selbst größere Naturschutzgebiete könnten uns wenig mehr freuen, wenn daneben die ganze Umwelt verdorben würde. Sie müßten als Oasen in einer Zivilisationswüste fragwürdig und in ihrem Bestande gefährdet erscheinen. Was wären beispielsweise die als Naturschutzgebiete gesicherten Uferzonen am Bielersee wert, wenn das Wasser am Strand immer weiter verschlechtert und über dem Seebecken eine Dunstschicht vergifteter Luft lagern würde, wenn die ganze Gegend von Lärm erfüllt und selbst die Stille der Nacht dahin wäre (Cressier!). Das Bemühen, unsere Kulturlandschaft nicht zur Zivilisationswüste werden zu lassen, bildet den andern Teil der staatlichen Naturschutz­tätigkeit, über den in einem nächsten Jahr eingehender berichtet werden soll. Schon heute aber sei festgestellt, daß alle die Gutachten und Mitberichte, die das Naturschutzinspektorat zu erstatten hat, das Übel nicht an der Wurzel zu packen vermögen; denn mit den Bedingungen, die wir bei geplanten Eingriffen stellen können, werden oft bloß Milderungen oder Verbesserungen der Erscheinungsform erzielt und somit nur das Aussehen, nicht aber die Gesundheit unserer Umwelt beeinflußt. Diese Gesundheit müßte bei jedem Eingriff von den Verantwortlichen als lebenswichtig erkannt werden — «als eines der wesentlichen Zukunftsprobleme im gesamten menschlichen Lebensraum». Es ist verheißungsvoll, daß diese Worte am ETH-Tag vom 16. November 1968 gesprochen worden sind, und daß Rektor LEIBUNDGUT in seiner Rede darlegte, es sei entscheidend für die Wohlfahrt, «ob wir das Verhältnis zur Natur fortwährend so zu gestalten vermögen, daß die uns gewährte technische Machtentfaltung nie zum eigenen Nachteil wird».

II. Die naturschützerischen Befugnisse von Bund, Kanton und Gemeinden

1. Das KLN-Inventar

Am 30. April 1968 hat eine Delegation des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und des Schweizer Alpen-Clubs dem Bundesrat ein Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung überreicht. Dieses sogenannte *KLN-*

Inventar enthält 120 Objekte mit einer Fläche von rund 4200 km² oder 10 % der Landesfläche.

Über die Inventare, die der Bundesrat nach Anhören der Kantone aufstellt, geben Auskunft die Art. 5–7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat das KLN-Inventar am 8. Mai 1968 den Kantonsregierungen zur Stellungnahme übermittelt und dabei u. a. festgestellt:

«Der Natur- und Heimatschutz bleibt auch nach Inkrafttreten der Inventare Sache der Kantone, d. h. von den erwähnten Verpflichtungen des Bundes abgesehen², liegt die Sicherung in den Händen der Kantone und der Gemeinden.»

Im folgenden sei nun das Verhältnis dargestellt
zwischen den KLN-Objekten und den im Kanton Bern bereits gesicherten Naturdenkmälern;
zwischen Kanton und Gemeinden beim Schutz von Naturdenkmälern.

2. KLN-Objekte und bernische Naturdenkmäler

Das KLN-Inventar enthält 22 im Kanton Bern gelegene Objekte;	
davon sind durch kantonale Beschlüsse vollständig geschützt	10 Objekte
teilweise geschützt (d. h. nicht im ganzen Gebietsumfang)	7 Objekte
noch nicht geschützt	5 Objekte
	<hr/>
	22 Objekte

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 1. November 1968 die Aufnahme sämtlicher 22 Objekte ins Bundesinventar als gerechtfertigt erachtet und einzig zwei Änderungen vorgeschlagen: Die Aufnahme des ganzen Doubs-Tals gemäß bernischer Schutzverordnung (im KLN-Inventar ist der Abschnitt St-Ursanne–La Motte/Landesgrenze nicht enthalten) und als neues Objekt das geplante Naturschutzgebiet Gental–Engstlenalp.

3. Können im Kanton Bern außer dem Regierungsrat auch die Gemeinden die Unterschutzstellung verfügen?

a) Die bestehenden Rechtsgrundlagen und die bisherige Praxis

Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern erfolgte bisher im Kanton auf Grund des Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB). Dieser Artikel mit Marginalie «D. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen. I. Altertümer, Naturdenkmäler usw.» lautet:

² Ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls größtmögliche Schonung der Objekte bei Erfüllung einer Bundesaufgabe, Beteiligung des Bundes an den Kosten der Erhaltung.

Art. 83

«Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu. Die Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

Die den Gemeinden in § 18, Abs. 1 und Ziff. 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.»

Gestützt auf diesen Artikel hat der Regierungsrat am 29. März 1912 auf Antrag der Justizdirektion eine Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern erlassen (VO). 316 Naturdenkmäler sind seither auf Grund dieser Verordnung geschützt worden (57 Naturschutzgebiete, 83 botanische und 176 geologische Objekte), während vier größere Naturschutzgebiete durch eine selbständige Verordnung auf Grund des Art. 83 EG zum ZGB geschützt wurden (Großer Moossee, Aarelandschaft Thun–Bern, Sense und Schwarzwasser, Vallée du Doubs).

Absatz 2 des Art. 83 schließt nicht ohne weiteres aus, daß auch die Gemeinden die Unterschutzstellung verfügen könnten. Es hat dies zwar keine Gemeinde getan, aber seitens der Naturschutzverwaltung sind bisher gelegentlich Gemeinden auf diese Möglichkeit verwiesen worden. Da im Berichtsjahr ernsthaft zur Diskussion stand, daß eine Gemeinde selbständig eine Unterschutzstellung vornehmen sollte, legte die Forstdirektion am 26. September 1968 der Justizdirektion die Frage vor, ob Unterschutzstellungen durch Gemeinden zulässig wären.

b) Die neue Praxis

Die Justizdirektion hat am 15. Oktober 1968 diese Frage verneint, und zwar auf Grund der Verordnung vom 29. März 1912. Die Rechtsauskunft schließt mit folgenden Worten:

«Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern bedeutet für den Eigentümer die Auferlegung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung. Voraussetzung einer solchen ist immer ein beachtliches öffentliches Interesse. § 1 VO bestimmt nun, daß Naturdenkmäler, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, schlechthin dem Schutze des Staates unterstellt werden. Der Kanton beansprucht also den Schutz der Naturdenkmäler ausschließlich; von einem Vorbehalt

zu Gunsten der Gemeinden oder von Ausnahmen ist nicht die Rede. Daraus muß gefolgert werden, daß der Kanton den Gemeinden keine entsprechenden Kompetenzen überlassen wollte. Wenn aber der Kanton die Rechtssetzungsbefugnis in dieser Hinsicht voll beansprucht, kann den Gemeinden eine solche nicht mehr zukommen. Eine solche müßte ihnen ausdrücklich zuerkannt oder vorbehalten sein (vgl. Art. 83 Abs. 4 EG zum ZGB, Erlaß von Bauvorschriften durch die Gemeinden). Die Gemeinden haben demnach lediglich die Möglichkeit, Unterschutzstellungen im Sinne von § 5 VO zu beantragen oder anzulegen.

Wir gelangen daher zum Schluß, daß die Gemeinden bei der heutigen Ordnung nicht befugt sind, selber Unterschutzstellungen zu verfügen.»

Diese eindeutige Antwort hat einen Wechsel der bisher seitens der Forstdirektion vertretenen Auffassung zur Folge. Daher erachten wir es als gegeben, diese Praxis-Änderung hier zu veröffentlichen – und gleichzeitig darzulegen, daß mit dieser Änderung *keine Zurückstellung der Gemeinden* in ihrer Tätigkeit zugunsten des Naturschutzes eingetreten ist. Das geht eindeutig hervor aus der Gesetzesberatung von 1910/11 einerseits und aus den seither den Gemeinden neu zugestanden Möglichkeiten andererseits.

c) Die Entstehung des Art. 83 EG zum ZGB

Das EG zum ZGB ist in den Jahren 1910 und 1911 im bernischen Parlament beraten worden. Der vorgelegte Entwurf sah für den «sogenannten Altertümer-Artikel» – wie ihn der Berichterstatter der Kommission nannte – drei Absätze vor:

Der 1. und der 3. Absatz stimmen wörtlich überein mit dem Text des Art. 83 im endgültigen Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911. Dagegen fehlte der 4. Absatz, und der 2. Absatz hatte folgenden Wortlaut:

«Soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu.»

In der ersten Lesung des Gesetzes, am 2. Mai 1910, wurde der Artikel angenommen mit einem Zusatz, dem endgültigen 4. Absatz, den Großrat v. FISCHER vorgeschlagen hatte mit der Begründung, daß die bestehenden Kompetenzen der Gemeinden nicht geschmälert werden sollten. Er verwies namentlich auf die neue Bauordnung der Gemeinde Bern mit Bestimmungen «im Sinne des Heimatschutzes», die er für die Zukunft gewahrt wissen wollte.

In der zweiten Lesung kam es am 9. Februar 1911 zu einer ausgiebigen Diskussion über den 2. Absatz. Großrat Wyss, Bern, wollte vom Regierungsrat bis 1. Januar 1912 die Erklärung, ob er vom genannten Recht Gebrauch machen wolle oder nicht, damit die Gemeinden dann wüßten, daß sie selbst zum Erlaß der nötigen Schutzverordnungen berechtigt seien. Justizdirektor SCHEURER erklärte, daß der Regierungsrat eine solche Verordnung erlassen werde, wollte sich aber in zeitlicher Hinsicht nicht binden. Hierauf schlug Großrat LINDT die neue Fassung vor:

«Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu.»

Diese Fassung erlaube es dem Regierungsrat, in aller Ruhe die Verhältnisse zu prüfen und eine Verordnung vorzubereiten. Währenddessen aber könnten die Gemeinden von sich aus vorgehen und ihnen entsprechende Verordnungen erlassen. Wenn später der Regierungsrat eine verbindliche Verordnung erlasse, so würden dadurch die allfälligen früheren Verordnungen der Gemeinden aufgehoben. Der Antrag wurde unterstützt von Großrat DÜRRENMATT, der sagte: «Solange der Regierungsrat nichts macht, sind die Gemeinden autonom und können für ihr Gebiet solche Verordnungen erlassen; wenn aber der Regierungsrat entschieden hat, dann ist die Sache erledigt.»

Der Antrag LINDT wurde angenommen, und bei der redaktionellen Bereinigung ist einzig noch beigefügt worden, daß die Verordnungen der Gemeinden der regierungsrätlichen Genehmigung bedürften.

Es geht aus diesen Beratungen hervor, was der Wille des Gesetzgebers war, und die Rechtsauskunft der Justizdirektion vom 15. Oktober 1968 ist somit auch in dieser Hinsicht gut untermauert.

d) Die neuen Möglichkeiten der Gemeinden

Wenn somit die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern ausschließlich dem Staat vorbehalten ist, so sind die Gemeinden doch in der Lage, im Rahmen ihrer Bauvorschriften natur- und landschaftsschützerisch zu wirken. Die Befugnisse der Gemeinden, auf die im 4. Absatz von Art. 83 hingewiesen ist, sind bedeutend erweitert worden im Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften, das an Stelle des Gesetzes vom 15. Juli 1894 getreten ist. Art. 5 dieses Gesetzes befugt die Gemeinden, Vorschriften aufzustellen über

«5. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Straßenbilder, einschließlich See-, Fluß- und Bachufer . . .»

Und Art. 9 lautet:

«In den Bauzonen- und in den Baulinienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Übungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen und Uferstreifen.

Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Überbauung entzogen oder besonderen Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 30.»

Das in Vorbereitung stehende neue Baugesetz wird diese Befugnis der Gemeinden aller Voraussicht nach nicht einschränken, sondern eher zeitgemäß erweitern.

B. NATURDENKMÄLER

I. Naturschutzgebiete

1. Sechs neue Naturschutzgebiete

Im Berichtsjahr konnten sechs Gebiete unter Schutz gestellt werden, die hier-nach in der Reihenfolge der Regierungsratsbeschlüsse beschrieben werden.

2. August 1968 *Naturschutzgebiet «Jägglisglunte»*

«Um einen Teil des alten Aarelaufs zu bewahren und als Lebensraum der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, wird die untere ‚Jägglisglunte‘ als Naturschutzgebiet unter staatlichen Schutz gestellt.» Mit diesen Worten, die am Anfang des Regierungsratsbeschlusses stehen, wird gesagt, daß sowohl aus heimatkundlichen wie naturschützerischen Gründen der Schutz eines Stückes ehemaligen Aarelaufs erfolgte.

Mit «Glunte» bezeichnen die Oberländer einen Tümpel, eine Wasserlache, und von einem «Jäggli», einem Jakob, wird die nun geschützte «Glunte» den Namen erhalten haben. Sie liegt 500 m oberhalb der Einmündung des bei der großen Korrektur von 1866–1880 erbauten Aarekanals in den Brienzersee.

Es gibt im Kanton Bern kein relativ kleines Gebiet, um das fast zwei Jahrzehnte lang so viel geredet und geschrieben worden ist wie die «Jägglisglunte» und gegen deren Verschwinden sich die dortige Bevölkerung und die Vertreter des Naturschutzes so überzeugt und einhellig gewehrt haben.

Zunächst sei der Wert der «Jägglisglunte» als Lebensraum für die ursprüngliche Pflanzen- und Tierwelt dargestellt.

Die Vegetation der «Jägglisglunte» ist nacheinander von drei Mitgliedern der kantonalen Naturschutzkommission untersucht worden:

am 25. Juli 1951 von Ing. R. MEYER-REIN

am 7. Juli 1953 von Prof. W. RYTZ

am 28. Juni 1955 von Prof. M. WELTEN

Es wurden von ihnen folgende bemerkenswerte Arten festgestellt:

<i>Alisma plantago-aquatica</i>	Froschlöffel
<i>Carex acutiformis</i>	scharfkantige Segge
<i>Eleocharis palustris</i>	Sumpfbirse
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpfwurze
<i>Equisetum fluviatile</i>	Schlamm-Schachtelhalm
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohr-Schwinge
? <i>Galium uliginosum</i>	Moor-Labkraut
<i>Glyceria fluitans</i>	Süßgras
<i>Hypericum acutum</i>	geflügeltes Johanniskraut
<i>Iris pseudacorus</i>	gelbe Schwertlilie

<i>? Iris sibirica</i>	sibirische Schwertlilie
<i>Juncus subnodulosus</i>	Knoten-Binse
<i>Lotus uliginosus</i>	Sumpf-Schotenklee
<i>Lycopus europaeus</i>	Wolfsfuß
<i>Myriophyllum verticillatum</i>	quirliches Tausendblatt
<i>Nymphaea alba</i>	weiße Seerose
<i>? Nuphar lutea</i>	gelbe Seerose
<i>Orchis incarnata</i>	fleischfarbenedes Knabenkraut
<i>Poa palustris</i>	Sumpf-Rispengras
<i>Polygonum hydropiper</i>	Wasserpfeffer
<i>?Potamogeton crispus</i>	krausblättriges Laichkraut
<i>Potamogeton gramineus</i>	Gras-Laichkraut
<i>Potamogeton natans</i>	schwimmendes Laichkraut
<i>?Potamogeton pectinatus</i>	kammförmiges Laichkraut
<i>? Potamogeton perfoliatus</i>	durchwachsenes Laichkraut
<i>Potamogeton pusillus</i>	kleines Laichkraut
<i>Schoenoplectus lacustris</i>	Flechtbinse
<i>? Sparganium minimum oder simplex</i>	kleiner oder einfacher Igelkolben
<i>Sparganium ramosum</i>	ästiger Igelkolben
<i>Stellaria aquatica</i>	Wasserdarm
<i>? Typha augustifolia</i>	schmalblättriger Rohrkolben
<i>Utricularia vulgaris</i>	Wasserschlauch

Die mit ? versehenen Arten bedürfen einer späteren Bestätigung. Die drei Berichte werden im Naturschutzinspektorat aufbewahrt.

Über die Vogelwelt der «Jägglioglunte» hat R. HAURI am 10. Juni 1968 einen vorläufigen Bericht erstattet, zu dem er bemerkt, daß bei vermehrten Beobachtungsgängen – besonders während der Zugszeiten – noch eine ganze Reihe weiterer Arten zu erwarten wären. Für die Lage des Gewässers dürfe jedenfalls das Vogelleben als recht reich angesprochen werden:

Graureiher: 1 Jungvogel des Jahres am 16. Juni 1961.

Stockente: Brutvogel. 1 W. mit 9 Jungen am gleichen Tag. Mehrere Altvögel am 6. Juni 1968.

Teichhuhn: Anscheinend Brutvogel. Damit wäre das Gewässer wohl der «alpinste» Brutplatz im Kanton Bern. Rufe von mindestens 2 Exemplaren am 6. Juni 1968.

Bläbhuhn: Brutvogel in 2—3 Paaren. Am 16. Juni 1961 Familien mit Jungen, am 6. Juni 1968 ein Nest, wo noch gebrütet wird. Am ganzen Brienersee kommen normalerweise keine Bruten hoch. Nistversuche in angeschwemmten Ästen scheitern meistens.

Sumpfrohrsänger: Am 16. Juni 1961 2 Sänger, am 6. Juni 1968 anscheinend noch nicht getroffen.

Teichrohrsänger: 2 Sänger am 6. Juni 1968, einer der höchstgelegenen Brutplätze der Schweiz.

Rohrammer: Vermutlich Brutvogel; es gilt das gleiche wie beim Teichrohrsänger!

Die einheimische Bevölkerung schätzt die «Jägglioglunte» vor allem deshalb, weil sie mit ihrer Uferbestockung ein landschaftliches Idyll in der meliorierten



Abb. 2 Die «Jägglisglunte» zur Blütezeit der Seerosen. Photo R. Würzler, Meiringen, 1964.

Ebene darstellt. Sie freut sich besonders an den zahlreichen Seerosen, die zur Blütezeit ein prächtiges Bild bieten, das um so wertvoller ist, als die Seerosen sonst weit und breit nicht vorkommen – so wenig wie die gelben Schwertlilien. Sie freut sich auch des reichen Vogellebens, das hier zu beobachten ist. Bedeutsam für die allgemeine Heimatkunde ist ferner, daß hier noch ein Stück des früheren Aarelaufs für den Zustand vor der Korrektur zeugt, und die «Jägglisglunte» ersetzt gleichsam die Sumpflandschaft, die bei der Aaremündung in den Brienersee entstehen müßte, wenn dort nicht Kiesausbeutung betrieben würde. Schließlich ist die «Jägglisglunte» auch für die Fischer von Bedeutung als natürliches Hechtlaichgebiet.

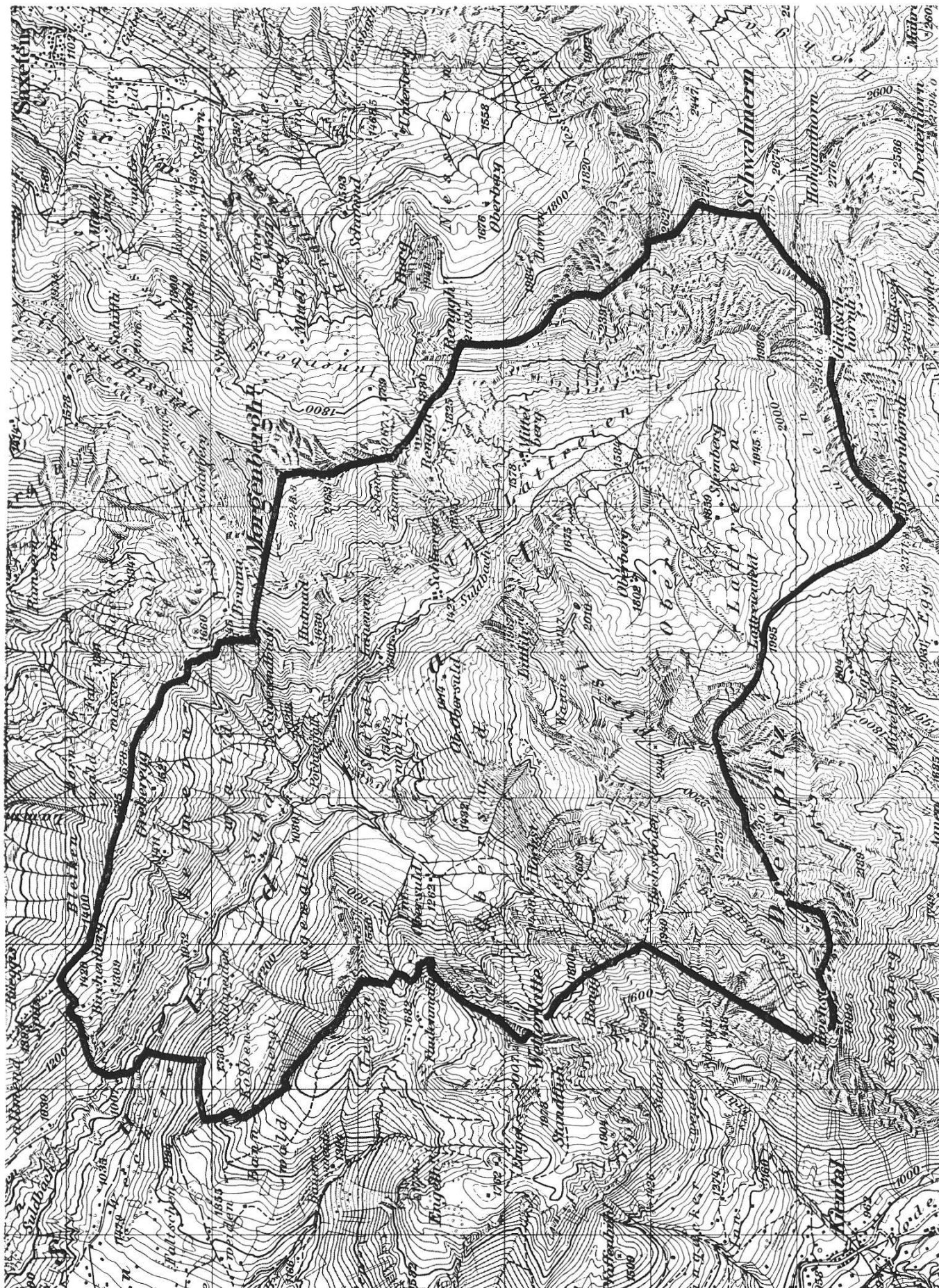
Der Kampf um die Erhaltung der «Jägglisglunte» begann, als im Sommer 1951 die Absicht bekannt wurde, diesen alten Aarelauf mit Ausbruchmaterial aus den benachbarten unterirdischen Bauten zuzufüllen. In der Bevölkerung erhob sich eine kräftige Opposition, und am 30. Juli 1951 wurde dem Gemeinderat von Brienz eine von 273 stimmberechtigten Bürgern unterschriebene Initiative eingereicht, wonach die «Jägglisglunte» unter Naturschutz zu stellen sei. Diese Initiative wurde vom Gemeinderat empfehlend an die Forstdirektion weitergeleitet.

In der Folge fanden zahlreiche Verhandlungen mit der Schwellengemeinde Brienz als Grundeigentümerin der «Jägglisglunte» statt. Wir verzichten darauf, alle die Lösungsmöglichkeiten anzuführen, die geprüft wurden, und alle Schwierigkeiten zu nennen, die diesen begegnet sind. Wir erwähnen einzig, daß im Februar 1963 die Schwellengemeinde erneut die Auffüllung der «Jägglisglunte» beabsichtigte und publizierte, und daß im Sommer 1964 eine neue Initiative mit 477 Unterschriften die Unterschutzstellung forderte und die Gemeindeversammlung mit 113 gegen 71 Stimmen dieser zustimmte – entgegen der ablehnenden Gemeinderatsmehrheit. Zu erwähnen ist ferner, daß der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee dreimal die sofortige provisorische Unterschutzstellung der «Jägglisglunte» verlangt hat, nämlich am 4. Mai 1959, am 27. Februar 1963 und am 25. April 1964.

Als zusätzliche Bedrohung ist der Bau der linksufrigen Brienerseestraße zu nennen, die ursprünglich mitten durch die untere «Jägglisglunte», den wertvollsten Teil, geplant war. Es konnte dann erreicht werden, daß die unvermeidliche Überquerung des alten Aarelaufs an dessen schmäleren Stelle erfolgt und auf die «Glunte» alle Rücksicht genommen wird. Eine schwere Belastung der Verhandlungen stellte zudem die Verpachtung der oberen «Glunte» an eine Fischzucht-firma dar – was unmittelbar vor einer Verhandlung am 8. Juni 1964 erfolgte, zu der Forstdirektor D. BURI persönlich erschien, um die Unterschutzstellung der ganzen «Jägglisglunte» zu fördern . . .

Wenn trotz allem nun doch wenigstens die untere «Jägglisglunte» als Naturschutzgebiet gesichert werden konnte, so geziemt es sich, einen Mann zu nennen, der sich von Anfang an unermüdlich und unentwegt eingesetzt hat: Postverwalter ERNST MATHYER in Brienz. Er ließ sich durch keine Mißerfolge entmutigen und hat als Bürger von Brienz und als Vorstandsmitglied des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee immer wieder für die Erreichung des Zieles gewirkt.

Am 29. Dezember 1967 und 4. März 1968 konnte endlich ein Dreiecksvertrag zwischen der Forstdirektion des Kantons Bern, der Einwohnergemeinde Brienz und der Schwellengenossenschaft Brienz abgeschlossen werden. Der Staat verpachtet der Schwellengenossenschaft die Strandparzelle Nr. 1125 im Halte von 7418 m² unter der Bedingung, daß diese der Gemeinde Brienz u. a. als Viehschauplatz zur Verfügung gestellt wird, während die Schwellengenossenschaft als Gegenleistung dem Staat den untern Teil der «Jägglisglunte» im Halte von 7260 m² zur Errichtung eines Naturschutzgebiets verpachtet. Der Pachtzins ist für beide Parzellen auf Fr. 500.– festgesetzt, wobei praktisch die Einwohnerge-



Naturschutzgebiet Suldtal, aus Landeskarte 1:50 000, Bewilligung L+T 26. 7. 1968

meinde Fr. 500.— der Schwellengenossenschaft bezahlt. Diese behält den Betrag, weil sie dem Staat die gleichwertige untere «Jägglisglunte» verpachtet.

Der Dreiecksvertrag ist auf vorläufig 25 Jahre abgeschlossen und enthält zusätzliche Bestimmungen für pflegerische Maßnahmen im Naturschutzgebiet. Er enthält ferner die Verpflichtung, daß die Schwellengenossenschaft bei einer Auflösung des mit der Fischzucht-Firma im Jahre 1964 über den oberen Teil der «Jägglisglunte» abgeschlossenen Pachtvertrags vor Abschluß eines andern Vertrags mit der Gemeinde Verhandlungen aufnimmt über die Unterschutzstellung der ganzen «Jägglisglunte». Wenn diese auch durch die Nationalstraße in zwei Teile zerschnitten wird, so behält doch auch der obere Teil seinen Wert, so daß die Möglichkeit einer späteren Unterschutzstellung offen bleiben soll.

Freuen wir uns für heute, daß wenigstens der wertvollste Teil der «Jägglisglunte» mit der größten Wasserfläche und dem Seerosenbestand auf 25 Jahre gesichert ist und vor Zuschüttung und Autostraße bewahrt werden konnte — und hoffen wir, daß in Zukunft weitere Schritte für dieses Naturschutzgebiet erfolgen dürfen.

9. August 1968 *Naturschutzgebiet Suldtal*

Mit besonderer Freude darf vermerkt werden, daß die Anregung zu einem Schutzgebiet im Suldtal von der Alpkommission der Alpenossenschaft Lattreien ausgegangen ist. Sie gelangte im Frühjahr 1966 an den Oberländischen Naturschutzverein und wies auf den vermehrten Pflanzenraub hin, der seit dem Bau des neuen Alpsträßleins festgestellt werden mußte. Die Forstdirektion hat sich des ihr überwiesenen Wunsches gerne angenommen und mit allen Grundeigentümern über Maßnahmen verhandelt, die nicht allein den Schutz der Blumen, sondern darüber hinaus die Erhaltung einer noch unverdorbenen Gegend bezwecken: Das durch die Gipfel und Gräte von Morgenberghorn, Schwalmern, Dreispitz und Wetterlatte natürlich begrenzte Gebiet stellt mit den großen Alpen Lattreien und Obersuld, mit dem vielgestaltigen Wechsel von Weiden, Wäldern und Felsen eine noch weitgehend unberührte Berglandschaft dar. Besonderer Erwähnung wert sind der schöne Wasserfall im bewaldeten Pochtenkessel und die prächtigen Ahornbäume auf dem «Cholebärgli». Diese Alp (auf der Landeskarte Kolbenbergli) bildet mit dem gegenüberliegenden Birchenberg den Abschluß des 20 km² messenden Schutzgebietes. Das vordere Suldtal und die Aeschiallmennd wurden bewußt weggelassen, um dort die bauliche und touristische Entwicklung des Ferienortes Aeschi-Aeschiried nicht zu behindern. Andererseits liegt es bestimmt im wohlverstandenen Interesse einer auf Feriengäste angewiesenen Gemeinde, ein so herrliches Wander- und Tourengebiet wie das hintere Suldtal in seiner urtümlichen natürlichen Schönheit und Ruhe zu bewahren.

Alle Grundeigentümer stimmten den vorgelegten Schutzbestimmungen ohne Entschädigungsansprüche zu, und es geziemt sich, wenigstens die größten Besitzer hier zu erwähnen, nämlich

die Alpgenossenschaft Lattreien für ihre auf 261 Kuhrechte gese yete Alp,
die Gemischte Gemeinde Aeschi für ihren etwa 140 ha großen Waldbesitz und
55 Kuhrechte Weide,
die Familie Keller-Pilet und Frau Pilet-von Gunten in der Krinde, Tschingel ob
Gunten, für ihre Alpen Obersuld mit 60 Kuhrechten,
die Schafzuchtgenossenschaft Wohlen-Meikirch-Kirchlindach für ihren Höchst-
schafberg, gese yet mit 37 Kuhrechten,
die Bürgergemeinde Oberhofen für ihre Alp Kolbenbergli mit 16 Kuhrechten.

Durch die Schutzbestimmungen wird die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung
gewährleistet, während andere bauliche Anlagen oder Eingriffe untersagt sind.

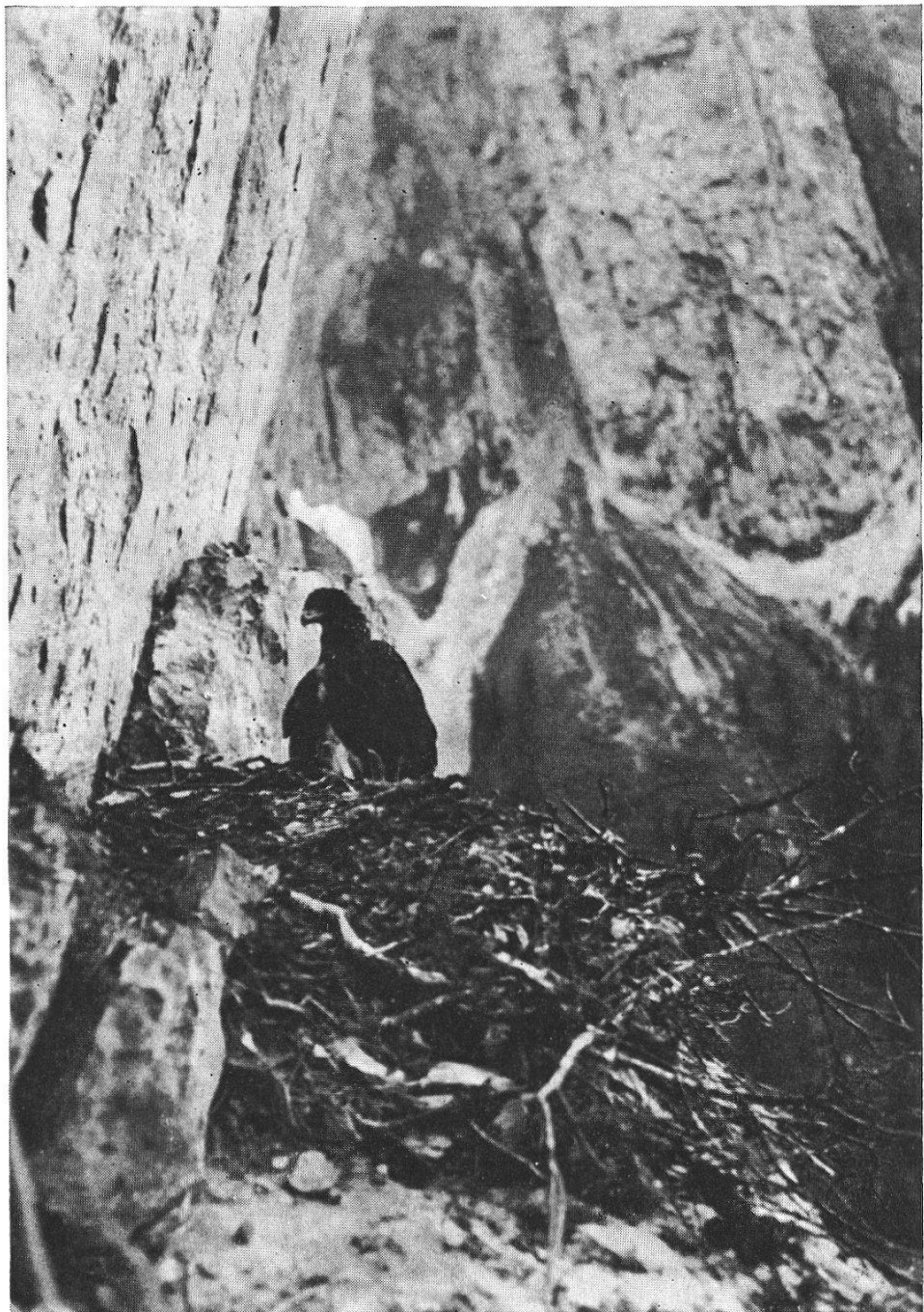


Abb. 3
Adlerhorst im Suldtal
mit etwa 8 Wochen
altem Jungadler, von
Wildhüter A. Jüsy,
Scharnachtal, am
22. Juli 1941 aus etwa
30 m Entfernung
aufgenommen.

30 Jahre Adlerbeobachtungen im Suldtal von Wildhüter A. Jüsy, Scharnachtal

Horst	1	2	3	4	5	6	
1939							
1940				+			2 unbefruchtete Eier
1941		+					1 Junger am 26. Juli ausgeflogen
1942							
1943				+			1 Junger, 8 Wochen alt, eingegangen
1944		+					1 Junger, 4 Wochen alt, samt Horst abgestürzt
1945							
1946							
1947							
1948		+					1 Junger ausgeflogen
1949	+						1 Junger am 20. Juli ausgeflogen
1950		+					2 Junge am 25. Juli ausgeflogen
1951		+					1 Junger am 27. Juli ausgeflogen
1952		+					1 Junger ausgeflogen
1953	+						1 Junger, 1½ Monate alt, von Raubvogel, vermutlich Kolkraben, getötet
1954			+				1 Junger ausgeflogen
1955							
1956			+				1 Junger am 23. Juli ausgeflogen
1957			+				1 Junger am 8. August ausgeflogen, beringt Nr. 990843
1958	+						2 Eier nicht ausgegangen
1959							
1960			+				Horst besetzt und wieder verlassen
1961			+				1 Junger am 16. Juli ausgeflogen
1962							
1963			+				1 Junger Ende Juli ausgeflogen
1964			+				1 Junger am 25. Juli ausgeflogen
1965							
1966			+				1 Junger am 10. Juli ausgeflogen
1967							
1968	+						1 Junger am 2. Mai geschlüpft, am 18. Mai von Kolkraben getötet

Die Horste 2 und 3 sind nahe beieinander, ebenfalls die Horste 4 und 5.

Die Horste 1, 2 und 4 bestanden bereits im Jahre 1939;

Horst 3 wurde 1954 gebaut und besetzt;

Horst 5 wurde 1963 angefangen und 1964 weiter gebaut, aber nicht besetzt;

Horst 6 wurde 1965 gebaut, blieb aber unbesetzt.

Zusätzlich zur bestehenden Pflanzenschutz-Verordnung gilt ein absolutes Pflückverbot für Edelweiß, Türkenbund und Frauenschuh; zudem sollen die das Landschaftsbild bereichernden Bäume und Baumgruppen – wie die Ahornbestände auf dem «Cholebärgli» – ohne zwingende Gründe nicht gefällt werden. Selbstverständlich dürfen – was eigentlich überall gelten müßte – keinerlei Abfälle weggeworfen werden, und das Campieren und Parkieren ist nur an besonders festgelegten Plätzen erlaubt.

Die Frage der Ausübung der Jagd ist im Suldtal weitgehend geregelt, indem vier Fünftel des neuen Naturschutzgebietes in bereits bestehenden Jagdbannbezirken liegen. Von besonderer Bedeutung ist das Suldtal als Horstgebiet des Adlers. Wir verweisen auf die Zusammenstellung (Seite 44) und verzichten bewußt auf nähere Angaben über die Lage der Horste, damit niemand in Versuchung gerate, gegen die Schutzbestimmung zu verstoßen, die jede Beunruhigung der Tierwelt untersagt.

Abschließend darf eine mögliche Bedrohung des neuen Naturschutzgebietes nicht verschwiegen werden: Das hintere Suldtal liegt im Studienbereich eines mit Atomkraft kombinierten Pumpspeicherwerks am Thunersee. Die Bernischen Kraftwerke sind einerseits im Besitze einer vor dem Schutz des Suldtals erteilten Projektierungsbewilligung – und andererseits gibt der Schutzbeschluß der Forstdirektion bzw. dem Regierungsrat die Kompetenz zu Ausnahmegewilligungen. Es ist sehr zu hoffen, daß dieser Vorbehalt nie zu einer Entwertung des landschaftlich so reizvollen Suldtals führen werde.

13. August 1968 *Naturschutzgebiet Wyssensee*

Der Wyssensee liegt auf Boden der Gemeinde Hofstetten in einer Geländemulde am Ballenberg zwischen Hofstetten und Brienzwiler, in 637 m Höhe über Meer. Als idyllischer Waldsee ist er schon längst geschätzt und in das im November 1960 von der Forstdirektion des Kantons Bern herausgegebene «Verzeichnis der schützenswerten Naturdenkmäler» aufgenommen worden. Er schien indessen nicht gefährdet, so daß sich keine Schutzmaßnahmen aufdrängten. Im Jahre 1966 aber drohte eine Überbauung der östlich an den Wyssensee anstoßenden Wiese mit Wochenendhäusern oder einem Motel. Zur Abwehr dieses Vorhabens, das auch den Plänen eines Freilichtmuseums auf dem Ballenberg zuwiderlief, bildete sich eine aus 21 Mitgliedern bestehende Gesellschaft, die den Wyssensee samt Umschwung kaufte.

Nachdem auf diese tatkräftige Weise das anmutige Gelände einer Spekulation entzogen war, gelangten die neuen Besitzer an den Staat, damit er den Wyssensee erwerbe und endgültig sicherstelle.

Zur Beurteilung dieses Gesuches wurden drei Berichte eingeholt: ein karsthydrographischer Bericht von F. KNUCHEL, Lehrer in Interlaken (14. Februar 1967),

ein botanisches Gutachten von Professor M. WELTEN, Systematisch-geobotanisches Institut der Universität Bern (7. September 1967),
Bemerkungen zur Fauna von Professor S. ROSIN, Zoologisches Institut der Universität Bern (2. Oktober 1967).

Wir müssen verzichten auf die Wiedergabe des 15seitigen bebilderten Berichts von F. KNUCHEL, der Auskunft gibt über ältere Untersuchungsergebnisse, über die Geländebeschaffenheit, den geologischen Unterbau, die Niveauverhältnisse, die Karstwasseraufstöße und über chemische und physikalische Messungen sowie über wünschenswerte weitere Untersuchungen.

Professor M. WELTEN gibt auf Grund einer am 5. September 1967 erfolgten eingehenderen Untersuchung folgende allgemeine Beschreibung:

«Eine wunderschöne Parklandschaft ist zwischen Hofstetten und dem Ballenberg ausgebreitet. Der Malmkalk der helvetischen Decke bildet zahlreiche West-Ost (genauer WSW-ONO) streichende Rippen und Mulden. Die Malmrippen sind von einem Laubmischwald der warmfeuchten Voralpen besiedelt mit reichlich Buche, viel Eiche (besonders *Quercus robur*) und Linde (*Tilia cordata*), mit einer reichen Strauchvegetation und einer mannigfaltigen Krautflora. Sonnseitige Felsen tragen Warmgehölze (z. T. mit *Asperula taurina*, dem Turiner Waldmeister), Kuppen und Nordseiten sind durch Bildung von saurem Auflagehumus weitgehend gereift und weisen Vogelbeerbaum und Heidelbeerbewuchs auf.

Die flachen, langgezogenen Mulden werden meist als Wiesland genutzt, sind frei von Wohngebäuden und tragen hier und dort ein kleines Scheuerchen (im Wald einzelne Militärdepots). Das ganze Gebiet ist von Feldwegen ausgezeichnet erschlossen und ist ein wundervolles Wander- und Erholungsgebiet, wenn man vom gelegentlichen mörderischen Fluglärm vom Militärflugplatz Unterbäch absieht.

In einer dieser West-Ost-Mulden liegt auf 637 m ü. M. der Wyssensee, in seiner größten Ausdehnung etwa 220 m lang und 50 m breit. Er erreicht diese Ausdehnung im Frühjahr, wenn er durch Schmelzwasser aus dem gewaltigen Schuttfächer von Hofstetten durch unterirdische Klüfte gespiesen wird. Im Herbst ist sein Spiegel ungefähr 2 m tiefer, wodurch seine Ausdehnung auf etwa 160 m Länge und 30 m Breite sinkt. Wie tief der herbstliche Restsee ist, weiß ich nicht ³, nach dem gleichmäßigen Pflanzenbewuchs zu schließen, dürfte er im Herbst nur etwa 2 m tief sein. Das bedeutet, daß der ganze Wasserkörper des Wyssensees vom Frühjahr zum Herbst auf ein Viertel bis ein Achtel zusammenschrumpft, dagegen wohl nie ganz verschwindet.

Dieses ungewöhnliche limnologische Verhalten bietet ungewöhnliche Lebensbedingungen: eine beschränkte und intensiv besonnte, dem Wind wenig ausgesetzte Masse kalkreichen Wassers mit 10 bis 30 m breiten, im Sommer allmäh-

³ Laut Bericht von F. KNUCHEL kann er so weit absinken, daß nur noch einige Tümpel bestehen.

lich trocken fallenden Uferflächen mit Kalkschlick. Mag sein, daß dieser Kalkschlick zum Namen des Wyssensees beigetragen hat. Als Sediment mischt er sich freilich mit Laub und Holz der Ufergehölze und wird grau, schattenseits sogar dunkel. Als Überzug der dichten Wasservegetation wird er nach dem Trockenfallen im Spätsommer zu einer überwältigend eindrucklichen Erscheinung. Der Großteil der trockengefallenen, flachen Uferpartien erscheint als blendend weiße Flächen, die den verträumten, spiegelnden Krautsee eigenartig umsäumen. Daher stammt wohl der Name.

Kein Wunder, daß die Ufer des Wyssensees eine ausgezeichnete Zonation zeigen:

1. Das Seelein zeigt eine reiche Laichkrautvegetation in den mittleren Teilen, wo das Wasser nie verschwindet. Vorwiegend tiefere Stellen besiedeln *Potamogeton pectinatus*, mehr untiefe Stellen *Potamogeton gramineus* und *pusillus*. Der Umstand, daß von den zwei letztgenannten Arten Exemplare im Berner Herbar liegen, die Professor Ludwig Fischer vor fast hundert Jahren dort gesammelt hat, zeigt, daß der See seinen Charakter mindestens über hundert Jahre bewahrt hat. Die bis meterlangen Stiele der Schwimmblätter des flutenden Laichkrautes sind als Anpassung an die starke Wasserstandsschwankung während einer Saison typisch. Den Laichkräutern ist hie und da das quirlige Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) beigesellt.

2. In den wenige Dezimeter tiefen Partien des Herbstsees wächst der kleinblütige haarblättrige Wasserhahnenfuß (*Ranunculus flaccidus*) und beginnt uferwärts eine immer dichter zusammenschließende Vegetation der Armleuchteralge (*Chara crinita*) den Grund hellgrün zu überziehen. Im Austrocknungssaum um die offene Wasserfläche leuchten diese etwa dezimeterhohen Rasen blaugrün. Weiter aufwärts, an den flachen westlichen Uferstellen bis 18 m weit, stehen diese weiß überkrusteten, jetzt abgestorbenen Chara-Rasen, den Boden vollständig bedeckend. Darin sprießen zahlreiche spätsommerliche und unverzweigte, nadelige Triebe des Sumpf-Schachtelhalms (*Equisetum palustre*), die erst in den höhern Partien Zeit finden, sich zu beasten, doch wohl nie zur Sporenbildung gelangen.

3. Dann folgt landwärts die Doppelzone des sehr anpassungsfähigen Wasserknöterichs. Gegen das Wasser zu liegt er im Herbst mit meterlangen Schwimmtrieben auf den weißen Chararasen, zum Teil noch blühend, mit den ovalen, rosettigen Schwimmblättern. Gegen das Land zu deckt er zu drei Vierteln den Boden mit 20–50 cm hohen, senkrechten Trieben mit schmalen, lanzettlichen Blättern, auch hier zum Teil blühend. Hier gesellt sich ihm im Unterwuchs reichlich das kriechende Fingerkraut bei (*Potentilla reptans*), Anfang September noch nirgends blühend.

4. Ein 2–3 m breiter Saum legt sich vor die Groß-Seggenhorste, der außer der Landform des Wasserknöterichs den gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Sumpfvergißmeinnicht (*Myosotis scorpioides*) zeigt, dazu aber im Herbst grauweiße, abgestorbene Fadenalgenwatten, die sacktuchartig Boden,



Abb. 4 Der Wyssensee von der ostseitigen Waldwiese aus. Photo R. Würgler, Meiringen, 1968.

Steine und Hölzer überdecken und gelegentlich in grotesken Fladen von Baumästen herunterhängen, die früher im Jahr ins Wasser tauchten.

5. Die letzte Zone der eigentlichen Wasservegetation bilden mächtige Großseggenhorste von über ein Meter Höhe (*Carex elata*), untermischt mit Gilbweiderich, Vergißmeinnicht und Sumpf-Labkraut (*Galium palustre ssp. elongatum*).

Diese Zonation ist am Westende besonders schön ausgebildet, schlecht am Ostende, wo sie durch Beschattung, Begehung und einen kleinen Dammbau gehemmt und gestört ist, sehr verkürzt an den Längsufern, die viel steiler sind. Eindrucklich ist das schattseitige Längsufer durch seine nackte, bei Hochwasser bespülte Kalkfelswand mit tiefen Karrenrinnen. Diese werden gebildet durch das bei Regen aus den schwellenden Moospolstern herausrinnende, saure Auswaschungswasser des Heidelbeerhanges.»

Über eine Begehung vom 27. September 1967 schreibt Professor S. ROSIN: «Beim Betreten der Seemulde von Westen her springen einige halbwüchsige Grasfrösche zur Seite. Der Wasserstand liegt tief. Der Teich füllt die Mulde kaum zur Hälfte. Über dem Wasser tanzen Eintagsfliegen. Sie gehören zu der für Alpen-

teiche charakteristischen Art *Cloeon simile*. Zwei leuchtend rote Heidelibellen ziehen ihre Kreise und sonnen sich ab und zu auf den hellen Kalkfelsen, und eine große blaugrüne Edellibelle (*Aeschnidae*) jagt über dem Wasser.

Der breite Austrocknungsrand ist stellenweise bedeckt von leeren Schalen der kleinen Posthornschncke *Planorbis planorbis*, von denen die meisten nicht die volle Größe erreicht haben und dem Absinken des Wasserspiegels zum Opfer gefallen sind. Dazwischen liegt ab und zu das Gehäuse einer Spitzschlammschncke *Lymnaea stagnalis*.

Das Wasser ist klar und sehr belebt. Es wimmelt von Muschelkrebse (*Ostracoda*) und Wasserflöhen der Gattung *Simocephalus* (*Daphnidae*). Hüpferlinge (*Copepoda*) sind auffallend selten und durch *Diatomus*-Arten vertreten. Eintagsfliegenlarven (*Cloeon*) aller Stadien huschen über den Schlamm Boden.

Diese Filtrierer und Detritusfresser stehen in reichem Maße den räuberischen Formen zur Verfügung: Larven von Kleinlibellen (*Agrionidae*) verschiedener Größe, Schwimmkäfer (*Acilius sulcatus*) und zahlreiche Larven von Bergmolchen finden hier leicht ihre Nahrung. Die Molchlarven werden wohl noch in diesem Herbst metamorphosieren und an Land steigen, um in Wurzellochern oder Steinpalten zu überwintern. Tote Insekten der Wasseroberfläche werden von oben her durch zahlreiche Wasserläufer (*Gerris*) und von unten her durch Rückenschwimmer (*Notonecta*) ausgesaugt.

Alle hier aufgeführten Arten sind Formen nicht verschmutzter Teiche mit wenig Durchfluß. Auffallend ist der Individuenreichtum relativ weniger Arten. Die Artenarmut ist wohl eine Folge der extremen Wasserstandsänderungen und zum Teil der möglicherweise harten Winterbedingungen. (Es ist natürlich bei gründlicher Durchsicht ein Vielfaches der hier angeführten Arten zu finden.)»

Alle drei Berichterstatter sind darin einig, daß der Wyssensee nicht nur landschaftlich reizvoll, sondern auch wissenschaftlich sehr interessant und darum schützenswert ist. Der Erhaltung des natürlichen Wasserregimes wird größte Bedeutung zugemessen.

Für die Forstdirektion war somit die Erwerbung des Wyssensees zur Schaffung eines Naturschutzgebietes gegeben, und das Naturschutzinspektorat trat mit den neuen Besitzern, die zu den Befürwortern eines Freilichtmuseums auf dem Ballenberg gehören, in Kaufsverhandlungen ein unter folgenden Bedingungen:

a) Der Wyssensee und seine Umgebung sind als Naturschutzgebiet zu erklären, das in natürlichem Zustand zu erhalten ist und keine wesentlichen Veränderungen erfahren darf.

b) Die an die Parzelle 43 westlich anschließende Parzelle 657 muß gleichzeitig erworben und zum Naturschutzgebiet geschlagen werden.

c) Von dritter Seite muß eine namhafte Beteiligung an die dem Kanton Bern erwachsenden Kaufskosten erfolgen.

Nach langen Unterhandlungen konnten diese Bedingungen erfüllt werden, wobei namentlich das Verhältnis des Naturschutzgebietes zum Freilichtmuseum ab-

zuklären und eine Ausscheidung der beidseitigen Interessen vorzunehmen war. Man kam dabei zur Überzeugung, daß ein Naturschutzgebiet innerhalb des Freilichtmuseums sinnvoll sein dürfte, weil zu den verschiedenen Siedlungstypen ein natürlich erhaltenes Gebiet als Landschaftsschutz- und Ruhezone gehört. Es kann damit für den Gedanken des Naturschutzes geradezu geworben werden – sofern es sich um ein echtes Naturschutzgebiet handelt, das wirksam geschützt und durch keine Eingriffe beeinträchtigt wird. Die Vertreter des Freilichtmuseums ließen sich davon überzeugen, daß die ursprünglich vorgesehenen gastgewerblichen Anlagen samt «Picknickwiese» dort keinen Platz finden dürfen und auch die vorgesehene Fischerhütte mit Kähnen nicht hingehört. Einzig für die Wiese westlich des Sees wurde am entlegenen Waldrand die Aufstellung einer Köhlerhütte – als einem kulturfernen Gewerbe in der Einöde – zugestanden.

Am 13. August 1968 genehmigte der Regierungsrat die Kaufverträge für die beiden Grundbuchblätter Hofstetten Nr. 657 und Nr. 43 und beschloß gleichzeitig das Naturschutzgebiet Wyssensee. Die Aufwendungen für die beiden Parzellen mit einem Inhalt von etwa 330 Aren (wovon etwa 100 Aren See) beliefen sich mit Einschluß der Kaufkosten und der Zinsen auf Fr. 108 287.—.

Es haben daran beigetragen:

SEVA	Fr. 35 000.—
Eidgenössisches Oberforstinspektorat, auf Grund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz	Fr. 30 800.—
Uferschutzverband Thuner- und Brienersee	Fr. 5 000.—
Gemeinde Brienz	Fr. 500.—
Gemeinde Hofstetten	Fr. 200.—
Gemeinde Brienzwiler	Fr. 100.—
Total	Fr. 71 600.—

Die Schutzbestimmungen bezwecken die Erhaltung des Wyssensees und seiner Ufer in natürlichem Zustand, wobei das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen und jede Störung der Tierwelt untersagt sind, desgleichen das Befahren des Sees und das Feuern, Campieren, Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen im Schutzgebiet. Bestimmte Ausnahmen, die im Interesse des Erholungsgebietes liegen – namentlich bei dessen Einbezug in ein Freilichtmuseum – kann die Forstdirektion bewilligen, sofern dadurch die Schutzabsichten nicht verletzt werden.

10. September 1968 *Naturschutzgebiet Bermoos*

Wer von Schönbühl aus dem stillen, waldgesäumten Wannental zu wandert, erblickt in einer Geländemulde südwestlich des Dorfes Bärswil ein kleines, etwa 5 Jucharten messendes Sumpfgebiet: das Bermoos. Sein Name wird nicht auf Beeren zurückzuführen sein, sondern auf jenen alemannischen Perolt, der sich einst dort niedergelassen und nach dem die erstmals im Jahre 894 urkundlich

bezeugte Siedlung benannt worden ist: Perolteswilare ⁴. Wir halten es für kulturgeschichtlich wertvoll, daß im Bermoos noch ein Rest ursprünglicher Landschaft erhalten geblieben ist, der uns daran erinnern mag, wie Tacitus ums Jahr 100 n. Chr. unser Land beschrieben hat als «grauenhaft wegen seiner Wälder und häßlich wegen seiner Sümpfe». Und es soll dieses Sümpflein am Waldrand für die gewaltige Arbeit zeugen, die Perolt und viele nach ihm durch Jahrhunderte hindurch geleistet haben, indem durch Roden und Entsumpfen das heutige Kulturland erobert worden ist.

Freilich sind kaum solche heimatkundlichen Überlegungen schuld, daß das Bermoos als Sumpfgebiet erhalten geblieben ist, sondern seine Muldenlage hat es vor der Entsumpfung bewahrt — zu Zeiten, da Landschafts- und Naturschutz keine Geltung hatten. Heute aber sind wir dankbar, daß dieses kleine Moor noch besteht, und der Schutzbeschluß bezweckt seine dauernde Sicherung. Außer den erwähnten heimatkundlichen sind es vor allem naturschützerische Gründe, die eine solche erfordern: Den Pflanzen und Tieren, die auf Feuchtigkeit und Wasser angewiesen sind, soll hier ein Lebensraum gewahrt werden. Diese Aufgabe stellt sich um so dringlicher, je mehr solche Lebensräume verschwinden. Es sei hier nur an den sowohl botanisch wie zoologisch reichhaltigen und vielbesuchten «Lättiweiher» im Wald nordöstlich der Station Zollikofen erinnert, der in den Jahren 1950–1965 mit Schutt gänzlich aufgefüllt worden ist. Dabei war gerade dieser Waldweiher infolge seiner Nähe zu den Bildungsanstalten in Hofwil und auf der Rütli besonders günstig gelegen. Diese Lage trifft aber auch für das Bermoos zu — und wir möchten daher gerne annehmen, daß es von wissenschaftlicher Seite künftig noch mehr beachtet werde als bisher.

In botanischer Hinsicht hat es Dr. W. LÜDI im Heimatbuch des Amtes Burgdorf (Bd. I, 1930, S. 60) im Anschluß an die Beschreibung des Meienmooses kurz erwähnt:

«Das Meienmoos ist das einzige Hochmoor in unserem Gebiete; Mooranflüge finden sich auch noch im Bermoos bei Bärswil, wo auch der Schnabelsame ⁵ vorkommt, eine typische rasenbildende Hochmoorpflanze, die dem Meienmoos fehlt.»

Am 20. September 1956 hat Prof. M. WELTEN das Bermoos besichtigt und dem Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommission darüber berichtet:

«Es handelt sich um ein Flachmoor mit kleinem Hochmooranflug. Das Ried ist gut entwickelt, recht reich an *Carex*-Arten. *Salix cinera*-Sträucher (Aschgraue Weide) gereichen dem Moos zur Zier und dienen der Vogelwelt sicher als gute Niststätte.»

⁴ J. U. HUBSCHMIED im Heimatbuch des Amtes Burgdorf, Bd. II (1938), S. 720 und 745: Perolteswilare 894 — Berolswile 1367 — Bärswil.

⁵ Der Schnabelsame = weiße Schnabelbinse (*Rhynchospora alba*) ist in FISCHER, «Flora von Bern», vom Standort Bermoos aufgeführt, erstmals in der 8. Auflage von 1911. Ein Beleg aus dem Jahre 1956 befindet sich im Herbar des Botanischen Instituts Bern.



Abb. 5 Das Bermoos vom südwestseitigen Waldrand aus. Photo A. Schmalz, Bern, 7. 4. 1969.

Professor WELTEN empfahl das Bermoos als Pflanzen- und Vogelschutzreservat von vorwiegend lokaler Bedeutung, wobei er eine einläßlichere Vegetationsbeschreibung sowie eine Untersuchung der Untergrundsverhältnisse als wünschenswert bezeichnete.

Auch seitens der Ornithologen ist das Bermoos früher nicht stark besucht worden. Erst im Jahre 1967 hat sich ROLF HAURI auf unsere Veranlassung hin damit beschäftigt und im Februar 1968 einen Bericht erstattet, dem wir folgende Beobachtungen entnehmen:

«Zwergtaucher: In den Monaten April und Mai 1967 wurden stets die trillernden Rufe von mehreren Vögeln vernommen. Ob Bruten stattfanden, konnte nicht eindeutig ermittelt werden. Diese Art dürfte unter der Austrocknung besonders leiden.

Stockente: Am 5. April 1967 trafen wir mindestens 11 M. und 5 W. an. Sicher 2 Weibchen gelang die Aufzucht von Jungen, und während des ganzen Sommers — zuletzt am 1. September — kamen Stockenten im Gebiet zur Beobachtung.

Krickente: Der Bestand am 5. April 1967 betrug mindestens 4 M., 5 W. Ein Brüten der Art wäre durchaus möglich. Schon aus früheren Jahren bestehen Beobachtungen während der Brutzeit. Die Krickente gehört im Kanton Bern zu den sehr seltenen Nistvögeln.

Wasserralle: Von April bis Juli 1967 wurden fast immer rufende Vögel gehört. Mit Brutten kann gerechnet werden.

Wachtelkönig: Am 2. Juni 1967 hörten wir im Bermoos die Rufe dieses merkwürdigen Vogels. Die Art findet dort wohl noch einen ihrer letzten Rückzugsplätze im Kanton Bern. 1967 erhielten wir sonst von keiner einzigen andern Stelle des Kantons Bericht über das Vorkommen des Wachtelkönigs.

Teichhuhn: Am 5. April 1967 mindestens 4 rufende Exemplare, ferner weitere Beobachtungen bis Ende Juni. Sicher Brutvögel!

Bläßhuhn: Am 5. April 1967 hielten sich um 10 Exemplare im Bermoos auf. Vielleicht 3 Paare haben gebrütet. Oft wurden später Alt- und Jungvögel beobachtet. Bereits Mitte Juli scheinen die Vögel weggezogen zu sein.»

R. HAURI erachtet das Bermoos als ein «sehr wertvolles Gebiet». Er zählt 57 Arten auf, die daselbst bisher festgestellt wurden und erwartet von intensiveren Beobachtungen noch fehlende Brutnachweise sowie eine erhebliche Erweiterung der Liste der Durchzügler.

Die im Jahre 1956 eingeleiteten Schutzbestrebungen haben als einziges Ergebnis die Erstellung eines Grundeigentümer-Plans gezeitigt; aber das Bermoos wurde nicht vergessen und in das im November 1960 von der Forstdirektion des Kantons Bern herausgegebene «Verzeichnis der schützenswerten Naturdenkmäler» aufgenommen. Zwei Gründe veranlaßten uns im Frühjahr 1967, die Verhandlungen wieder aufzunehmen: Einmal wächst von Jahr zu Jahr die Einsicht, daß heute jedes auch nur bescheidene Moor und jede feuchte Senke erhaltenswert ist — man denke an das traurige Schicksal des 4 km entfernten «Lättiweiher»! —, und sodann kommt dem Bermoos wegen der baulichen Entwicklung in der Umgebung zusätzlich landschaftliche Bedeutung zu.

Bäriswil gerät langsam in den Agglomerationsbereich von Bern. Je mehr nun die Besiedlung einer Gegend mit Wohn- und Industriebauten zunimmt, desto nötiger ist es, in einer solchen Gegend gewisse Gebiete in natürlichem, unverbautem Zustand zu bewahren, damit sie der anwachsenden Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Zu einem solchen erscheint uns das Wannental, das sich von Bäriswil gegen Hueb hinzieht, vorzüglich geeignet, und das Bermoos bildet darin einen sowohl aus Gründen des Natur- wie des Landschaftsschutzes besonders wertvollen Teil.

Bei den Verhandlungen mit den Grundeigentümern und dem Gemeinderat kam nun einem Kraftleitungsprojekt der BKW eine wichtige Bedeutung zu: Wegen der zunehmenden Besiedlung der Gegend von Schönbühl-Urtenen mit Wohn- und Industriebauten ist eine verbesserte Stromzufuhr nötig geworden, und die BKW planten eine neue 50-KV-Leitung durch das Wannental und über das Bermoos hinweg. Es wäre also eine bisher unberührte Landschaft beeinträchtigt worden,

deren Erhaltung gerade wegen der Industrialisierung in jener Gegend sich aufdrängt. Wir setzten uns unverzüglich für eine andere Leitungsführung ein und fanden bei den BKW erfreuliches Verständnis für die natur- und landschaftschützerischen Bestrebungen im Bermoos und im Wannental. Es ließen sich auch die Autobahnbehörden und die Burgergemeinde der Stadt Bern dazu bewegen, einer ursprünglich abgelehnten Leitungsführung längs der Autobahn mit Rücksicht auf den Natur- und Landschaftsschutz zuzustimmen.

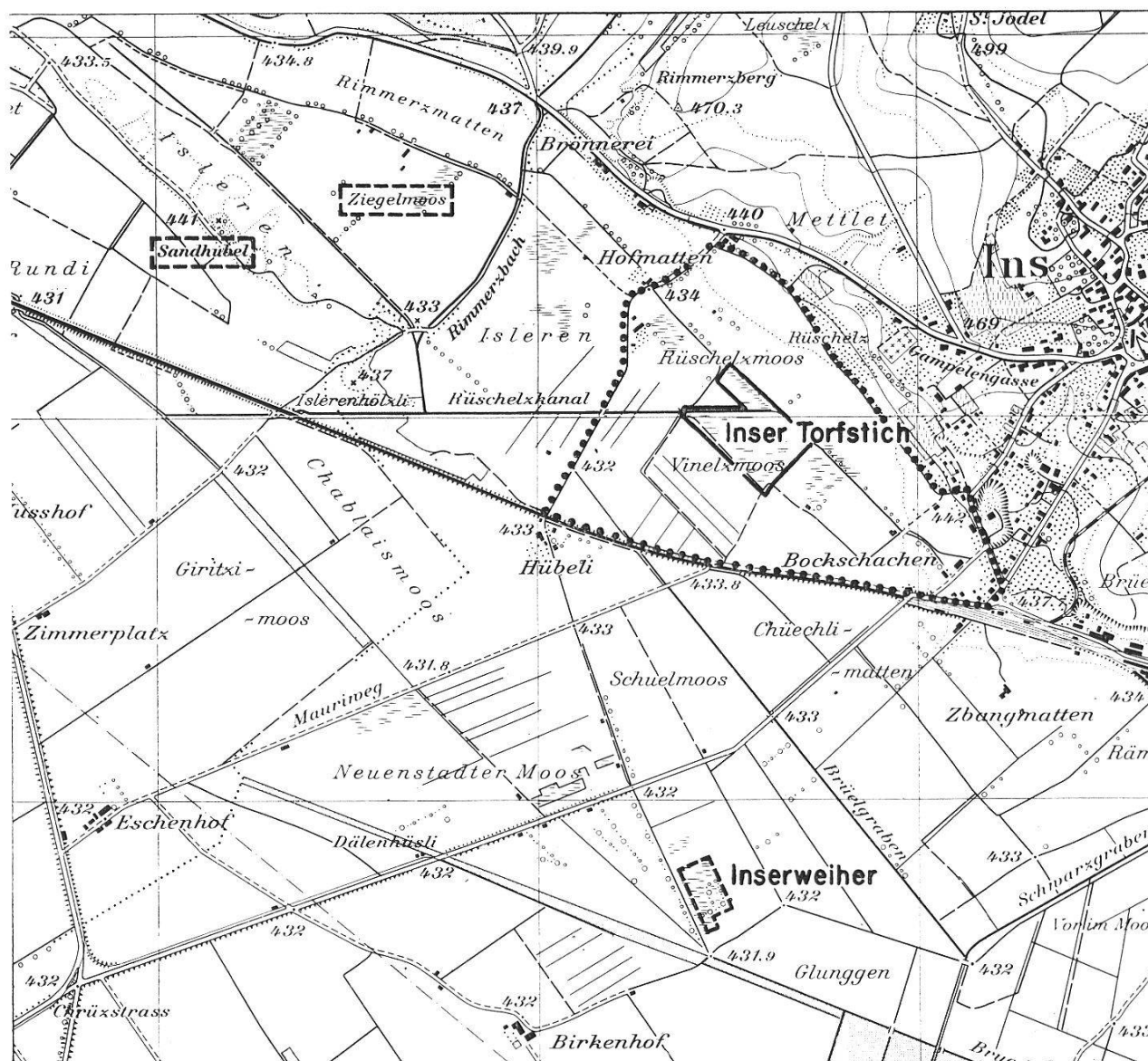
So konnte den Grundeigentümern des Bermooses nun eröffnet werden, daß sie mit der Starkstromleitung verschont würden, wenn sie einer Unterschutzstellung zustimmten. Sie waren hiermit einverstanden, sofern ihnen Gewähr geboten werde, daß das angrenzende Kulturland nicht zunehmend versumpfe. Als Sicherung dagegen erwies sich die Erstellung einer Wasserleitung als zweckmäßig, die an Stelle des früher bestandenen und nun ausgefüllten Wassergrabens die Ableitung bei Hochwasserständen ermöglicht. Es wurde ein Projekt ausgearbeitet mit einem Einlaufschacht, der nur bei unerwünscht hohem Wasserstand in Funktion tritt, während bei normalem oder niedrigem Wasserstand nichts ablaufen kann und das Bermoos seinen Charakter als Sumpfgebiet behält.

Der Regierungsrat bewilligte am 10. September 1968 einen Kredit von Franken 19 200.— für den Bau dieser Wasserableitung und genehmigte gleichzeitig den Beschluß über das Naturschutzgebiet Bermoos.

Dieses zerfällt in eine innere Zone von 180 Aren, das eigentliche Bermoos, wo jegliche Änderung des natürlichen Zustandes untersagt ist, und in einen das Sumpfgebiet umgebenden Grüngürtel von 380 Aren, der ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und der von Bauten und Ablagerungen, Wohnwagen und Zelten freibleiben muß. In der innern Zone sind alle Eingriffe in die Vegetation verboten, und es ist einzig das übliche Mähen von Streue in der Zeit zwischen 15. August und 1. März durch die Grundeigentümer oder deren Pächter erlaubt. Vorbehalten sind ferner bestimmte pflegerische Maßnahmen, die durch die Forstdirektion im Interesse der Erhaltung dieses Lebensraumes für die natürliche Pflanzen- und Tierwelt angeordnet werden können.

24. Dezember 1968 *Naturschutzgebiet «Inser Torfstich»*

Nachdem im Jahre 1966 das «Lättloch», eine alte Lehmgrube westlich Fräschels, vom Staat gekauft und unter Naturschutz gestellt worden ist, erfolgt nun der Ankauf und der Schutz eines frühern Torfstichs, d. h. einer durch Torfausbeutung entstandenen Geländevertiefung westlich von Ins. In beiden Fällen handelt es sich um Naturschutzgebiet, das auf künstlichen Eingriff zurückzuführen ist: Wäre durch menschliche Arbeit dort keine Vertiefung gegraben worden, so wäre kein Weiher entstanden, und die ursprüngliche Sumpfbewelt hätte hier kein Refugium gefunden. Pflanzen und Tiere, die für ihren Fortbestand auf Wasser und Sumpf angewiesen sind, hätten durch die fortschreitende Melioration und Bewirtschaftung des Großen Moores noch weitgehender ihren Lebensraum verloren.



Aus Landeskarte 1:25 000. Bewilligung L+T 30. 1. 1969

— Naturschutzgebiet «Inser Torfstich» Bannbezirksgrenze

Dr. W. LÜDI hat in seinem Werk über das Große Moos⁶ dargelegt, wie von der natürlichen Vegetation nur noch geringfügige Reste vorhanden seien:

«Wir finden Reste der ursprünglichen Sumpfvegetation noch in den Sumpfgräben und größeren Kanälen sowie in den Torfstichen. Doch ist sie artenarm und geht in ihrer Verbreitung immer mehr zurück. Manche Torfstiche werden aufgefüllt und kultiviert. Die Gräben werden nach und nach durch Röhren ersetzt, und die größeren Kanäle erfahren eine regelmäßige Reinigung.»

Seit langem schon haben Botaniker und Ornithologen die naturkundliche Bedeutung der alten Torfstiche erkannt. Zuerst galt das Interesse aber nicht dem

⁶ W. LÜDI: Das Große Moos im westschweizerischen Seelande und die Geschichte seiner Entstehung, Veröffentl. des Geobot. Instituts Rübel, 11. Heft. Bern 1935. — Seite 27.

«Inser Torfstich», sondern dem zwischen Ins und Witzwil liegenden «Inser Weiher» (siehe Karte). Im Jahresbericht der Bernischen Naturschutzkommission 1927–1929 ⁷ beklagt Dr. LA NICCA, daß das botanisch sehr interessante Gebiet des Großen Moores hoffnungslos einer rasch zunehmenden Kultivierung verfallt: «Die bei Ins vor drei Jahren noch vorhandenen wunderbaren Bestände der fremdartigen, lieblichen Wasserfeder (*Hottonia*) sind verdurstet oder überschüttet. Einzig das große (Torfstich)-Loch gegen Witzwil, auch Inser Weiher genannt, mit massenhaften *Utricularien* (Wasserschlauch) und andern interessanten Wasserpflanzen, erscheint für hoffentlich lange Zeit gesichert als Vogelreservation, durch Pachtung seitens des Vereins für Vogelkunde und Vogelschutz.» Auch Dr. W. LÜDI hofft in einem Bericht ⁸ über eine Exkursion vom 24. August 1930 der Bernischen Botanischen Gesellschaft in das Große Moos, daß aus dieser Pacht eine dauernde Reservation werde, «wodurch sich die noch eintönige Vegetation (prächtige Bestände von Schilf und Rohrkolben) im Laufe der Zeit ausgleichen und bereichern könnte».

Die Ornithologen haben jährlich Fr. 400.— für den «Inser Weiher» bezahlt und ihn dadurch vor der Zuschüttung bewahrt. Sie haben auch bewirkt, daß er auf 1. September 1931 zum Jagdbannbezirk erklärt worden ist. In den 1940er Jahren aber verloren sie das Interesse am «Inser Weiher», weil er rasch verlandete und sich zunehmend bestockte. Und der Jahresbericht 1951 der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz meldet: «Den Bezirk Inser Weiher, der schon seit Jahren an Wert eingebüßt hat, haben wir gegen den viel wertvolleren Torfstich bei Ins eintauschen können.»

Wenn der stark verlandete und verschilfte «Inser Weiher» für die Wasservögel seine Bedeutung verloren hat, so bildet er doch für viele andere Vögel und für das Wild einen geschätzten Aufenthaltsort. Um diesen zu erhalten und störende Schilfnutzungen auszuschließen, hat vor vier Jahren der Seeländische Patentjägersverein den «Inser Weiher» gepachtet und zur «Wildremise» erklärt, d. h. zu einem Einstandsgebiet, das hauptsächlich von Fasanen, aber auch von Rehen, Hasen und Füchsen geschätzt wird.

Der Jagdbannbezirk ist ab 1. September 1951 vom «Inser Weiher» auf den «Inser Torfstich» übertragen worden, und diesem Gebiet galt fortan das besondere Interesse der Ornithologen. Der Torfstich liegt in einer großen Parzelle, die der Einwohnergemeinde Vinelz gehört. Die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz hat mehrfach versucht, den im Zweiten Weltkrieg ausgebeuteten Torfstich zu kaufen, «um ihn der Nachwelt als landschaftliches Idyll mit auserlesener Vogelwelt zu erhalten» ⁹. Der Gemeinderat hat jedoch einen Verkauf abgelehnt und war einzig zu einer Verpachtung gewillt. Nach den Erfahrungen mit dem «Inser Weiher» wollte aber die Gesellschaft nicht jahrelang Pachtzinse auf-

⁷ Mitt. Natf. Ges. Bern 1929, S. 125.

⁸ Mitt. Natf. Ges. Bern 1930, S. LVIII.

⁹ Jahresbericht 1959, S. 18.

wenden, um nachher alles aufgeben zu müssen – zum Beispiel bei der im Anschluß an die II. Juragewässerkorrektur zu erwartenden Melioration (Auffüllung des Torfstichs mit Aushub aus den vertieften Kanälen).

So freuten sich die Ornithologen gleichsam Gewehr bei Fuß am «Inser Torfstich», den man auf dem Weg nach dem Fanel immer wieder besuchte. Über die ornithologische Bedeutung orientiert folgender Bericht, den wir dem Obmann der ornithologischen Kommission der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, Dr. R. RYSER, verdanken:

«Der vogelkundliche Wert des Inser Torfstiches liegt im besondern Lebensraum, den er durch seine Wasser- und Schilffläche, die Schlickstellen und die ihn umgebenden Gebüsch und Bäume der Vogelwelt bietet. Wie in andern solchen Fällen wirken sich diese Biotope auch für die weitere Umgebung bereichernd aus, weil die Vögel im Torfstich zusätzliche Nahrung und Deckung finden.

Die nachfolgenden Feststellungen gründen sich auf Beobachtungen von Mitgliedern der bernischen Ala in den Jahren 1948–1968. Im Verlaufe dieser Zeit wurden am Inser Stich und in dessen näherer Umgebung 88 Vogelarten beobachtet.

Im Torfstich selber wurden als Brutvögel 9 Arten festgestellt: Zwergreiher, Stockente, Fasan, Wasserralle, Teichhuhn, Bläßhuhn, Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger und Rohrammer. Dazu kommen etwa 20 Brutvogelarten in der näheren Umgebung, darunter Wiedehopf, Kiebitz (bis etwa 1961) und Raubwürger.

An bemerkenswerten Durchzüglern und andern nicht unmittelbar ansässigen Vögeln, denen der Teich und seine nächste Umgebung als Rast- und Nahrungsplatz dient, wurden verzeichnet: Graureiher, Purpureiher, Krick-, Knäk-, Mittel-, Pfeif-, Spieß- und Löffelente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn (6. April 1953), Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wald- und Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Teichwasserläufer (19. April 1948), Stelzenläufer (3. Mai 1950), Flußuferläufer, Kampfläufer, Beutelmeise, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen, Binsen-, Sumpf- und Schilfrohrsänger, Schafstelze. Aus der näheren Umgebung sind ferner zu erwähnen: Nachtigall, Pirol, Turteltaube, Zaungrasmücke, Kornweihe, Baumfalke, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Rotkopfwürger, Wacholderdrossel und Haubenlerche (Mai 1957).

Mit dieser gedrängten Aufzählung wird der große ornithologische Wert des Inser Torfstiches sowohl durch die Artenzahl als auch durch die Seltenheit einer Reihe von Vogelarten eindrücklich belegt.»

Außer der ornithologischen verdient auch die botanische Bedeutung des Torfstiches alle Beachtung; denn zweifellos hat sich die von Dr. W. LÜDI im Jahre 1930 erwartete Bereicherung (siehe S. 56) auch am «Inser Torfstich» erfüllt. Der Botaniker ED. BERGER macht hierzu auf unsern Wunsch hin folgende vorläufigen Angaben:

«Die Pflanzen haben nicht nur ein regressives Verhalten, das heißt, sich zurückziehen und zu verschwinden. Das Aussterben ist jedoch die auffälligere Erscheinung und sehr häufig, bedingt durch das Gesetz des Stärkeren, durch die rücksichtslosen Eingriffe des Menschen. Die Pflanzen können, in gewissen Gren-



Abb. 6 Der «Inser Torfstich», wie er im Jahre 1961 ausgesehen hat. Seither ist die offene Wasserfläche weiter zurückgegangen. Photo R. Stucki, Ins, 1961

zen und je nach ihrer Verbreitungsbiologie, sich progressiv verhalten, das will sagen, wenn ein geeigneter Standort neu entstanden ist, der die Lebensbedingungen der betreffenden Pflanzenarten erfüllt, dann können sie sich wiederum ansiedeln. Die Transportmöglichkeit, in erster Linie der Samen, von einem bisherigen an den neuen Standort muß gewährleistet sein. Hier fällt der Vogelwelt eine enorm wichtige Rolle zu. Die Neubesiedlung erfolgt rasch, wenn die Entfernungen, die überwunden werden müssen, nicht zu groß sind. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß Standorte, unter andern solche, die mit dem Element Wasser in Verbindung stehen, geschützt werden, und daß ein Netz bestehen bleibt, damit sie nicht zu stark isoliert stehen. Lüdi zählt in seiner Monographie über das Große Moos¹⁰ 47 Arten von Pflanzen auf, die seit der Korrektur in seinem Untersuchungsgebiet nicht mehr gesehen wurden. Davon konnte ich im Verlauf der Jahre 32 Arten noch feststellen. Doch jetzt, da die totale Melioration in Aus-

¹⁰ Siehe Anmerkung 6, Seite 41 f. «Vermutlich ist die eine oder andere der angeführten Arten bei zielbewußtem Suchen doch noch aufzufinden, führt aber jedenfalls ein ganz verborgenes, auf einzelne Fundstellen beschränktes Dasein.»

sicht steht, sind unbedingt gewisse Gebiete zu erhalten, in denen der Faktor Wasser eine entscheidende Rolle spielt. Für den Inset Torfstich nenne ich folgende Pflanzen, die sich nach der Torfgewinnung eingefunden haben. Die Liste ist aber nicht das Inventar:

<i>Typha angustifolia</i>	schmalblättriger Rohrkolben
<i>Typha latifolia</i>	breitblättriger Rohrkolben
<i>Lemna trisulca</i>	dreifurchige Wasserlinse
<i>Lemna minor</i>	kleine Wasserlinse
<i>Carex pseudocyperus</i>	Cypergras-Segge
<i>Carex hirta</i>	behaarte Segge
<i>Carex flava</i>	gelbe Segge
<i>Carex hostiana</i>	Hosts Segge
<i>Schoenus nigricans</i>	schwärzliche Kopfbinsse
<i>Juncus articulatus</i>	Glieder-Binsse
<i>Molinia coerulea</i>	Pfeifengras
<i>Deschampsia caespitosa</i>	Rasenschmiele
<i>Orchis incarnata</i>	fleischrotes Knabenkraut
<i>Salix nigricans</i>	Schwarz-Weide
<i>Thalichrum flavum</i>	gelbe Wiesehraute
<i>Ranunculus flammula</i>	brennender Hahnenfuß
<i>Ranunculus sceleratus</i>	Gift-Hahnenfuß
<i>Sium erectum</i>	aufrechter Merk
<i>Myosotis strigulosa</i>	rauhes Vergißmeinnicht
<i>Scutellaria galericulata</i>	gemeines Helmkraut
<i>Utricularia vulgaris</i>	gemeiner Wasserschlauch
<i>Galium palustre</i>	Sumpf-Labkraut
<i>Galium elongatum</i>	verlängertes Labkraut
<i>Galium boreale</i>	nordisches Labkraut

Wenn bei einigen deutschen Pflanzennamen in der Literatur das Adjektiv ‚gemein‘ steht, so mochte dies vielleicht vor 100 oder mehr Jahren stimmen, hat aber heute jede Beweisfähigkeit verloren. Es sind ganz seltene Pflanzen geworden.»

Schließlich ist auch der landschaftliche Wert des Torfstichs zu berücksichtigen, der von jedem Naturfreund geschätzt wird. Vielen Leuten aus der nähern Umgebung ist der «Inset Torfstich» das Ziel beschaulicher Spaziergänge, und für den Naturkundeunterricht ist er den Schulen besonders wertvoll. Um so mehr muß es bedauert werden, daß im Jahre 1961 der Gemeinde Ins gestattet worden ist, einen 100 m südöstlich des großen Stichs gelegenen kleineren Weiher zur Kehrrichtablagerung zu benutzen. Diese garstige Auffüllung ist heute zum Großteil vollzogen und beweist die Gefahr, die für alle diese Weiher besteht und die auch nach Inbetriebnahme von Kehrrichtverwertungsanlagen nicht beseitigt sein wird, weil der Bedarf an Auffüllungsgelegenheiten für Aushubmaterial und Bauschutt bleibt und zunimmt.

Nach den vorstehenden Ausführungen bedarf es wohl keiner Rechtfertigung dafür, daß wir es als unsere Pflicht erachteten, den «Inset Torfstich» zu sichern und dessen Erklärung zum Naturschutzgebiet zu fördern — auch wenn es etwas

kosten mußte. Ab Herbst 1967 wurde mit dem Gemeinderat von Vinelz ernsthaft verhandelt, und am 22. Juni 1968 hat die Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen, den «Inser Torfstich» zum Preise von Fr. 1.— per m² dem Staat zu verkaufen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Kaufvertrag am 24. Dezember 1968 genehmigt und den Kaufpreis von Fr. 42 222.— bewilligt, der zur einen Hälfte bestritten wird aus dem Kredit der Naturschutzverwaltung zur Sicherung von schutzwürdigem Boden, zur andern Hälfte aus dem Kredit der Jagdverwaltung zur Erhaltung und Erweiterung des natürlichen Lebensraumes der freilebenden Tierwelt. Die in unserem letzten Bericht ¹¹ erwähnte Zusammenarbeit von Jagd und Naturschutz im Kanton Bern hat sich damit erneut bewährt. In der gleichen Sitzung hat der Regierungsrat den «Inser Torfstich» als Naturschutzgebiet unter staatlichen Schutz gestellt und folgendes verboten:

- a) Jedes Eindringen in das Schilf und jedes Betreten oder Befahren des vertieften Torfstichgeländes und seiner Wasserflächen;
- b) jeder Eingriff in die Pflanzenwelt, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Ausreißen von Pflanzen;
- c) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege, insbesondere das Fangen oder Töten von Tieren jeder Art;
- d) Ablagerungen aller Art sowie Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen.

Das Schutzgebiet umfaßt das neugebildete Grundbuchblatt Ins Nr. 4272, das 43 825 m² mißt, wovon 42 222 m² von der Gemeinde Vinelz zu erwerben waren und der Rest sich als Kanalparzelle bereits in Staatsbesitz befunden hat.

Mit dem Kauf und der Unterschutzstellung des «Inser Torfstichs» sind die Naturschutz-Bemühungen keineswegs abgeschlossen. Einmal wird bei der bevorstehenden Gesamtmelioration Gampelen—Ins—Gals auf das neue Naturschutzgebiet volle Rücksicht zu nehmen sein — was vom Meliorationsamt erfreulicherweise zugesichert ist —, und wir hoffen, daß dabei eine Erweiterung möglich sei, indem das eigentliche Naturschutzgebiet durch eine dieses umgebende Landschaftsschutzzone ergänzt würde. — Sodann muß dafür gesorgt werden, daß die bereits weitgediehene Verschilfung und Verlandung aufgehalten wird. Ähnlich wie beim Fräschels-Weiher wird durch begrenzten Schilfschnitt unter Wasser die offene Wasserfläche wieder zu vergrößern sein, und der zunehmenden Bestockung wird gewehrt werden müssen — wobei vor allem die eingepflanzten kanadischen Pappeln keine Gnade verdienen! Manche Naturfreunde werden bei solchen pflegerischen Maßnahmen den Kopf schütteln und nicht verstehen, warum man in einem Naturschutzgebiet nicht die Natur walten läßt. Man wird sie dann auf den verlandeten und von weitem als Wäldchen erscheinenden «Inser Weiher» hinweisen und ihnen erklären, daß wir den «Inser Torfstich» als Refugium für jene ursprünglich hier beheimateten Pflanzen und Tiere bewahren wollen, die auf Wasser und Sumpf angewiesen sind. Und in dieser Absicht wird man sogar daran

¹¹ Mitteilungen 1967, S. 84 f. und S. 96.

denken müssen, später zu wiederholen, was vor Jahrzehnten geschehen ist: nämlich erneut künstlich zu vertiefen (wobei man im Interesse der Vegetation etappenweise vorgehen wird).

Man wird so die moderne Technik in den Dienst eines neuzeitlichen Naturschutzes stellen, und wir hoffen, im nächstjährigen Bericht von einem weiteren Schritt in dieser Richtung schreiben zu können: In dem von den BKW als Realersatz zu schaffenden neuen Naturschutzgebiet gegenüber der Önzmündung bei Bannwil sollen künstlich seichte Teiche hergerichtet werden, um dort den Wasservögeln jenen Lebensraum zu geben, der ihnen heute so vielenorts verloren gegangen ist. Statt über die Technik nutzlos zu klagen, wollen wir versuchen, ihre großartigen Möglichkeiten auch den ihren Lebensraum einbüßenden Pflanzen und Tieren zugute kommen zu lassen.

24. Dezember 1968 *Naturschutzgebiet Twannbachschlucht und Felsenheide*
«Sunneflue»

Von diesem neuen Naturschutzgebiet ist der Steilhang, der sich zwischen der ersten Umbiegung der Tessenbergstraße ob Twann und dem Eingang zur Twannbachschlucht bergwärts erstreckt, zuerst als schützenswert befunden worden, weil er der Flora der Felssteppe oder Felsenheide ausgezeichnete Standorte gewährt. Bereits im 3. Bericht der Schweizerischen Naturschutzkommission 1908/09 findet sich unter den von der bernischen Kommission vorgeschlagenen Reservaten «eine Partie Felshaide am Westufer des Bielersees, etwa bei Twann». Die im Jahre 1911 gegründete Subkommission für den Berner Jura gelangte sogleich an den Bürgerat von Twann, und am 4. November 1913 konnte ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach die Burgergemeinde Twann der Schweizerischen Naturschutzkommission unentgeltlich die Felsenheide beim Schützenhaus zu Twann als botanisches Reservat überließ¹². Dieser Vertrag, der die Kommission zu allen Maßnahmen berechtigte, «die zur Erhaltung der Flora und Fauna förderlich sind», ist im Laufe der Jahre völlig in Vergessenheit geraten – gleich wie eine ähnliche Vereinbarung vom 11. Januar 1912¹³ mit der Burgergemeinde Biel für die Felsenheide beim Pavillon Felseck. Während das Bieler Gebiet aber am 23. Mai 1956 durch Regierungsratsbeschluß ins Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen worden ist, konnte für die Felsenheide bei Twann erst im Zusammenhang mit der Twannbachschlucht der längst erwünschte rechtliche Schutz erwirkt werden. So ist mit der «Sunneflue» ein viertes Felsenheide-Teilstück am Südrand des Berner Jura gesichert worden: Außer dem schon erwähnten bei der Bieler Felseck die Lehnfluh bei Niederbipp (Regierungsratsbeschluß vom 5. Mai 1950) und die Felsenheide Pieterlen (Regierungsratsbeschluß vom 30. Mai 1952).

¹² 7. Bericht der Schweizer. Naturschutzkommission und des Schweiz. Bundes für Naturschutz, 1913 und 14, S. 126.

¹³ 6. Bericht der Schweizer. Naturschutzkommission 1911/12, S. 42.

Wie nötig es ist, die heute noch vorhandenen Felsenheiden in ihrem Bestand zu sichern, hat ED. BERGER bei der Aufnahme des Gebietes beim Pavillon Felseck ins Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler dargelegt:

«Heute ist die Felsenheide in einzelne Teilgebiete aufgelöst, mit Inseln vergleichbar, die unter dem heute gegebenen Klima von andern Pflanzengesellschaften noch nicht erwürgt werden konnten. Der Angriff erfolgt aber jetzt durch die Kultur, Reb- und Bauland. Auch Aufforstung mit fremden, anspruchsloseren Baumarten verkleinern das Gebiet der Felsenheide am Südrand des Berner Jura.»

Die «Sunneflue», früher Schützenhaushalde genannt, ist von Dr. E. BAUMBERGER, der zuerst als Sekundarlehrer in Twann wirkte, ausführlich beschrieben worden¹⁴. Über den Wert dieser Felssteppe für den Botaniker verfaßte uns ED. BERGER folgenden Bericht:

«Die Schützenhaushalde ob Twann gilt unter den Botanikern und den Dozenten an der Hochschule seit alter Zeit als klassische Lokalität für die Demonstration des Standortstypus trocken, heiß, besonnt, Kalkboden und Träger einer nacheiszeitlichen Reliktflora. Diese letztere weist eindeutig auf die Herkunft von Westsüdwesten, also aus dem unvergletschert gebliebenen Rhonetal unterhalb Genf und dem Mediterrangebiet. Viele Pflanzenarten besitzen am Jurafuß ihre absolute oder relative Verbreitungsgrenze in Richtung Ostnordost.

Dianthus silvester (Stein-Nelke) reicht bis Biel-Bözingen und geht nicht weiter nach Osten. Die Grenze bei Bözingen ist absolut.

Hepatica triloba (Leberblümchen) reicht bis Grenchen und von Osten her bis Olten, dazwischen befindet sich die sogenannte «Solothurner Lücke». Der Grenzpunkt Grenchen ist für unser Gebiet ein relativer.

Eine sehr interessante Verbreitung im Jura besitzt *Trinia glauca* (Faserschirm), nämlich Jura um Genf (bereits außerhalb der Landesgrenze) und von Twann (Schützenhaushalde!) bis Biel.

Hervorheben möchte ich die Besonderheit für die Schützenhaushalde Twann, die das Gebiet als wissenschaftliches Demonstrationsobjekt besonders wertvoll macht. Die Schützenhaushalde liegt unmittelbar neben der Twannbachschlucht. Die Twannbachschlucht ist der Standort des Schluchtwaldes, in dessen Schatten und hoher Luftfeuchtigkeit *Lunaria rediviva* (Wilde Mondviole), *Ranunculus aconitifolius* (Eisenhutblättriger Hahnenfuß), *Moehringia muscosa* (Moos-Nabelmiere) sich heimisch fühlen. Kein größerer Klimagegensatz in so unmittelbarer Nachbarschaft läßt sich an einem heißen Sommertag erleben, wie der Eintritt in die Twannbachschlucht nach dem Besuch der Schützenhaushalde Twann.»

Was für die Pflanzen gilt, trifft auch für die Tierwelt zu. Namentlich für die Insekten stellt die Felsenheide einen ganz speziellen Lebensraum dar, was eine Artenliste belegt, die uns HENRY C. DAICKER, Mitglied der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Biel, im Januar 1968 zugestellt hat. An

¹⁴ Siehe Literatur 1903/04.

xerophilen Insektenarten, die an der «Sunneflue» beobachtet wurden, seien hier bloß erwähnt: Die auf den Blüten sitzend auf Beute lauende große rote Raubwanze (*Rhinocoris iracundis*), eine mediterrane Laubheuschrecke (*Phaneroptera falcata*) und der libellenartige Schmetterlingshaft (*Ascalaphus libelluloides*).

Die Twannbachschlucht ist erstmals von den Geologen beachtet worden, weil einmal die Erosionsrinne erwünschten Einblick in das Gewölbe der Seekette gewährt und weil zudem in der Schlucht eine wahre Sammlung erratischer Blöcke unbeschadet der vor 100 Jahren in dieser Gegend sehr aktiv betriebenen Ausbeutungstätigkeit¹⁵ erhalten geblieben ist. Denn damals war die Twannbachschlucht noch unwegsam. Sie wurde erst im Jahre 1890 – wie E. FRIEDLI schreibt¹⁶ – «durch die ebenso mühsame wie uneigennützig auf jeden Taglohn verzichtende Arbeit der Twanner der Welt erschlossen». Unzählige haben seither die malerische Schlucht besucht, die vielgestaltigen Erosionsformen bestaunt und dem Rauschen des Baches gelauscht. Besonderes Interesse verdienen die Karsthöhlen als Zeugen eines unterirdisch intermittierenden Entwässerungssystems. Dr. E. BAUMBERGER schrieb darüber¹⁷:

«Wir haben zu unserer Schluchtwanderung einen Tag gewählt, an dem die «Gürschenen» in Tätigkeit getreten sind; so nennt die Bevölkerung von Twann ein System von Kluftspalten, das völlig unabhängig von der Wasserführung des Twannbachs, hin und wieder eine gewaltige Wassermasse entsendet. Wir betreten die Brücke beim sogenannten «Wasserholiloch»; hier haben die Wasser der Kluftspalten sich einen seitlichen Durchpaß geschaffen; überwältigend ist der Anblick, wenn das gewaltige Gewölbe seinen Schwall entsendet; kristallhell quillt das Wasser hervor aus dem Schacht, fast die Brücke erreichend, um sich über große Kalkblöcke in den Twannbach zu ergießen.»

Die schöne und interessante Twannbachschlucht ist im Jahre 1966 noch besser zugänglich gemacht worden, indem die Berner Wanderwege in Zusammenarbeit mit dem Jugendheim Tessenberg im obersten Teil einen neuen Weg bauten, so daß der Wanderer dort heute nicht mehr die Fahrstraße benützen muß. Der Wanderweg soll indessen der einzige künstliche Eingriff in die Schlucht bleiben. Mit der Erklärung zum staatlich geschützten Naturdenkmal sind in der Twannbachschlucht und an der «Sunneflue» alle Veränderungen des natürlichen Zustands untersagt. Insbesondere dürfen keine Pflanzen gepflückt oder ausgegraben werden, muß die Tierwelt ungestört bleiben und sind alle Ablagerungen und jedes Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen verboten.

Mit dem neuen Naturschutzgebiet Twannbachschlucht und Felsenheide «Sunneflue» ist ein Teil des im «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» enthaltenen KLN-Objekts 1.42 gesichert. Während ins erste Inventar, 1963 erschienen, bloß die Twannbachschlucht mit

¹⁵ J. BACHMANN: Findlinge im Kanton Bern, Mitt. Natf. Ges. Bern, 1870, S. 65.

¹⁶ E. FRIEDLI: «Bärndütsch», Band Ins (1914), S. 28 und Band Twann (1928), S. 139.

¹⁷ Siehe Literatur 1903/04, S. 23.

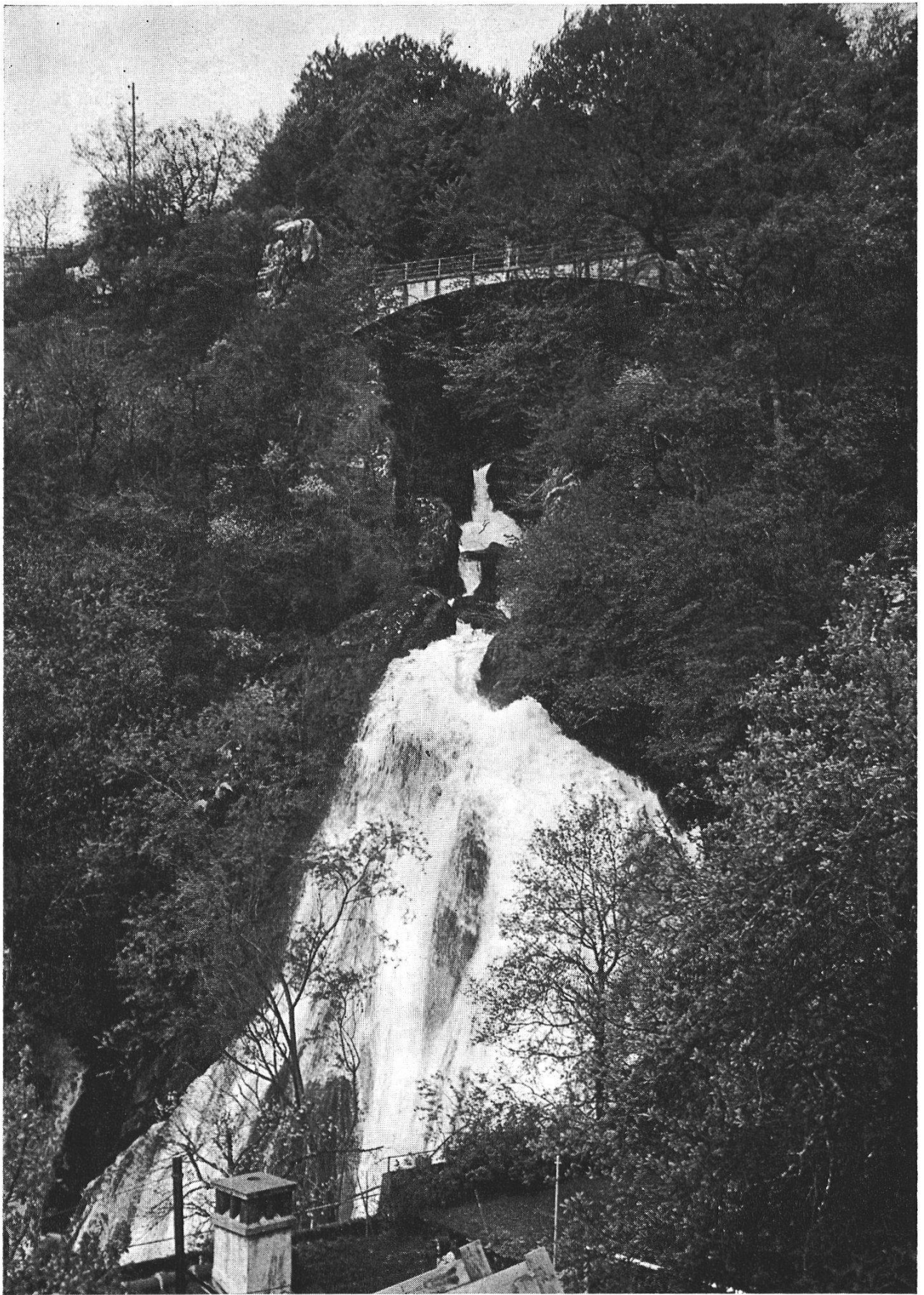


Abb. 7 Das untere Ende der Twannbachschlucht mit dem großen Wasserfall.
Photo H. Matile, Biel

Felsenheide aufgenommen war, wurde bei der im Jahre 1967 erfolgten 1. Revision dieses Gebiet großzügig erweitert und heißt nun «Jura-Südfuß über Bielersee». Es ist ein beträchtliches Gebiet, dessen Schutz damit gefordert wird. Wir wollen froh sein, daß mit dem neuen Schutzgebiet nun wenigstens ein vom Standpunkt des Naturschutzes aus bedeutender Teil dieser Forderung erfüllt werden konnte. Den Burgergemeinden Twann und Ligerz gebührt der Dank der Öffentlichkeit für ihre Zustimmung, desgleichen den verschiedenen Miteigentümern der Twannbachparzelle. Es verdient dabei erwähnt zu werden, daß diese beiden Gemeinden schon in der Frühzeit des Naturschutzes ihre Aufgeschlossenheit bewiesen haben, indem sie zwei imposante Findlinge dem Naturhistorischen Museum Bern zu Eigentum überließen. Die Burgergemeinde Twann hat dies für den «Hohlestein» östlich Gaicht (Koordinaten 580 392/217 825) am 2. Januar 1870 beschlossen — einstimmig und schenkungsweise! —, und die Burgergemeinde Ligerz bewilligte am 4. Juli 1870 die Abtretung des Montblanc-Granit-Findlings zuoberst in der Twannbachschlucht, 70 m südlich des Restaurant des Gorges, «zum Zwecke seiner Erhaltung auf spätere Zeiten» (Koordinaten 577 400/217 406). Heute sind die beiden Blöcke, die übrigens außerhalb des neuen Naturschutzgebietes und auch außerhalb des KLN-Objekts 1.42 liegen, durch die Aufnahme ins Verzeichnis der staatlich geschützten Naturdenkmäler zusätzlich gesichert.

In den anerkennenswerten Beschlüssen der Burgergemeinde Twann spiegelt sich die Entwicklung des Naturschutzgedankens während 100 Jahren wider, indem nacheinander zugestimmt wurde dem Schutz:

- 1870 eines einzelnen Findlings,
- 1913 eines botanischen Reservats,
- 1968 eines gesamthaften Naturschutzgebiets.

Literatur

- BACHMANN, J. (1874): Über Fündlinge im Jura. Mitt. Natf. Ges. Bern. (S. 159 f.: Blöcke in der Twannbachschlucht).
- BAUMBERGER, E. (1894): Über die geologischen Verhältnisse am linken Ufer des Bielersees. Mitt. Natf. Ges. Bern, S. 150—203. (Im Kapitel «Die Twannbachschlucht», S. 166—168 sind die zahlreichen erratischen Blöcke beschrieben.)
- BAUMBERGER, E. (1904): Die Felsenheide am Bielersee. Wissenschaftliche Beilage zum Bericht der Töcherschule in Basel pro 1903/04 (S. 17 f. Pflanzenliste der Schützenhaushalde).
- ANTENEN, F. (1936): Geologie des Seelandes, Verlag der Heimatkundekommission, Biel (S. 224—226: Die Twannbachschlucht).
- HÄFELI, Ch. (1966): Die Jura/Kreide-Grenzschichten im Bielerseegebiet. *Eclogae geologicae Helvetiae*, Vol. 59, Nr. 2 (Östliche Seite der Twannbachschlucht).
- SCHÄR, U. (1967): Geologische und sedimentpetrographische Untersuchungen . . . Beiträge zur Geologischen Karte der Schweiz, NF 133. Lieferung (Westliche Seite der Twannbachschlucht).

2. Vorarbeiten für weitere Naturschutzgebiete

Von den im letztjährigen Bericht als vorbereitet genannten Naturschutzgebieten ist jenes am Wyssensee durch Regierungsratsbeschluß verwirklicht worden, während der Eintauch der Torfstiche im Ziegelmoos (Gampelen) noch nicht mit allen Grundeigentümern erledigt ist und der Beschluß über das Lyßbach-Reservat eine Verschiebung ins Jahr 1969 erfahren hat.

Wichtige Beschlüsse sind vom Regierungsrat am 30. Juli 1968 und vom Großen Rat am 4. September 1968 gefaßt worden zugunsten eines großen Naturschutzgebiets *Gelten-Iffigen*. Das am 7. Juni 1957 nach dem denkwürdigen Kampf um den Geltenschuß beschlossene Naturschutzgebiet *Geltental* mit einem Flächeninhalt von 13,7 km² soll großzügig erweitert werden und inskünftig 43 km² umfassen. Mit den Grundeigentümern des *Iffigengebiets* und des *Hohbergs* wurde ein *Dienstbarkeitsvertrag* abgeschlossen, der die im Entwurf zu einem Schutzbeschluß enthaltenen Nutzungsbeschränkungen betrifft, und zwar auf 19 km² Eigentum der *Iffigenalp-Genossenschaft* und auf 2 km² der *Alpkorporation Pörisberg*. Die Entschädigung wurde wie folgt aufgebracht:

Beitrag der Eidgenossenschaft	40 % = Fr. 72 000.—
Beitrag aus der Talerspende 1968	20 % = Fr. 36 000.—
Aus dem kantonalen Kredit zur Sicherung von schutzwürdigem Boden	40 % = Fr. 72 000.—
	Total = Fr. 180 000.—

Es war vorgesehen, unmittelbar nach der Genehmigung und Inkraftsetzung dieses *Dienstbarkeitsvertrages* den Schutzbeschluß für das neue Gebiet von *Gelten-Iffigen* dem Regierungsrat vorzulegen. Leider war das nicht möglich, weil die Verhandlungen mit den Grundeigentümern in der Gemeinde *Lauenen* noch nicht zum Abschluß gekommen sind und der Einbezug des *Lauenensees* und seiner Umgebung auf Widerstand gestoßen ist. Wir hoffen sehr, im nächsten Bericht einen befriedigenden Abschluß dieser Verhandlungen melden und über die Verwendung der weitem Gelder aus der *Taleraktion* orientieren zu können. Es soll dann auch das neue Naturschutzgebiet nach Umfang und Schutzbestimmungen dargestellt werden.

Abgeschlossen wurden am Ende des Berichtsjahres die Verhandlungen mit den Grundeigentümern über den Kauf zweier neuer Naturschutzgebiete, nämlich des bedeutenden, im *KLN-Inventar* enthaltenen *Moors auf Kaltenbrunnentalp* (Gemeinde *Schattenhalb* bei *Meiringen*) und des *Erlimooses* bei *Oberbipp*. Im Jahre 1969 sollen die Vermarkung der Gebiete, die Verurkundung der Kaufverträge und der Schutzbeschluß erfolgen.

3. Änderung von Schutzbeschlüssen

Im Bericht für das Jahr 1966 haben wir erwähnt (S. 99), daß das im Schutzbeschluß über den *Niederried-Stausee* enthaltene *Motorboot-Fahrverbot* auf große *Opposition* gestoßen sei. Nachdem am 21. Februar 1967 der *Fischerei-*

verein Oltigen-Niederried eine mit 181 Unterschriften versehene Eingabe eingereicht und auch die Dorfschaft Oltigen die Aufhebung des Verbots beantragt hatte, wurden Verhandlungen aufgenommen. Da die Fischer zu jenen Leuten gehören, auf deren Mithilfe wir immer wieder zählen dürfen – namentlich im Kampf für den Gewässerschutz –, suchten wir eine Regelung, der sowohl die Fischer wie die Naturschützer, namentlich die Ornithologen, zustimmen konnten.

Nach längeren Auseinandersetzungen gelang es, eine solche zu vereinbaren. Die vom Regierungsrat am 14. Mai 1968 beschlossene Neuordnung erlaubt nun das Motorbootfahren auf der Aare und im einstigen Aarelauf des Stausees während der zum Fischen günstigen Jahreszeit, so daß dort die übliche Schleikfischerei mit begrenzter Geschwindigkeit weiterhin betrieben werden kann. Als Gegenleistung für dieses Zugeständnis wird aber vom 1. Dezember bis 31. März jedes Befahren des Stausees unterhalb der Au-Fähre verboten; zudem ist während des ganzen Jahres der obere westliche Teil des Stausees für jedes Befahren gesperrt, und im untern Teil bleibt das Motorbootfahren jederzeit verboten. Mit dem totalen Fahrverbot unterhalb der Au-Fähre wird dem bedeutenden Überwinterungsplatz die erwünschte Ruhe gesichert, und die Fahrverbote für den eigentlichen Stausee kommen vor allem dem bevorzugten Brutgebiet zugute. Die Neuordnung bringt also nicht nur den Fischern, sondern auch der Vogelwelt, der das Naturschutzgebiet in erster Linie gewidmet ist, beachtliche Vorteile.

4. Maßnahmen zugunsten von Naturschutzgebieten

Im Jahre 1967 ist in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes Faulenseeli bei Ringgenberg der Bau eines Motels geplant und publiziert worden. Gegen die Beeinträchtigung, die durch Bau und Betrieb dieses Motels dem Naturschutzgebiet erwachsen wäre, hat sich der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee gewehrt, und es gelang ihm, das fragliche Grundstück zu kaufen. Aus dem Kredit der Naturschutzverwaltung zur Sicherung schutzwürdigen Bodens wurde durch Beschluß des Regierungsrates vom 28. Juni 1968 ein Beitrag von Fr. 7500.— bewilligt (= $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises), wogegen dem Staat Bern zu Lasten der Kaufsache eine Baubeschränkung eingeräumt worden ist.

In der großen Schilfzone des Naturschutzgebietes Fanel ereignen sich fast alljährlich Schilfbrände, die gelegentlich ein solches Ausmaß annehmen, daß die Feuerwehr Gampelen mit der Motorspritze ausrücken muß. Da in jenem Bereich keine geeigneten Wasserbezugsmöglichkeiten bestehen, verlangte die Gemeinde, daß solche geschaffen werden. Diesem Begehren ist entsprochen worden, weil den Leuten von Gampelen die Feuerwehrpflicht am Schilfstrand begreiflicherweise nicht naheliegt und ihnen dieser Dienst, der im Interesse des Naturschutzgebietes und der Campingplätze des TCS und der «Neuen Zeit» erfolgt, wenigstens erleichtert werden sollte. Das Kreisforstamt Neuenstadt hat ein Projekt ausgearbeitet für die Aushebung eines Kanals am nordwestlichen Rand der Schilfzone und die Erstellung eines Zufahrtsweges längs der Tankmauer. Der Regierungsrat hat am

16. August 1968 einen Kredit von Fr. 8360.— für diese Arbeiten bewilligt. Die Ausführung erlaubte gleichzeitig auch die Verlegung des bestehenden Galser Badeplatzes an das Ende der Tankmauer, so daß der auffällige Laufsteg durch die Schilfzone zum alten Badeplatz abgebrochen werden konnte.

II. Botanische und geologische Naturdenkmäler

Es erfolgte eine einzige Veränderung: Die durch den Regierungsrat am 5. Mai 1950 geschützte *Hochfeldeiche* bei *Lauperswil* ist am 2. August 1968 vom Verzeichnis der Naturdenkmäler gestrichen worden. Diese Eiche ist zufolge ihres exponierten Standortes von jeher dem Blitzschlag ausgesetzt gewesen, und kurz nach der Unterschutzstellung mußte sie durch künstliche Maßnahmen (Auszementieren der Hohlräume, Eisenspangen) gesichert werden. Sie litt in den letzten Jahren unter Kronendürre. Am 29. Mai 1968 wurde sie erneut vom Blitz getroffen, wobei sie in Brand geriet und die Feuerwehr aufgebeten werden mußte. Die Baumruine bot kein erhebendes Bild mehr, und weil zudem Sturzgefahr bestand, war die Beseitigung gegeben. — Wie wir vernehmen durften, soll auf dem schönen Aussichtspunkt wiederum ein Baum gepflanzt werden. Ob er je zu einem schutzwürdigen Naturdenkmal heranwachsen wird, kann niemand sagen; aber sicher ist, daß das Pflanzen junger Bäume ebenso verdienstlich ist wie die Sicherung alter Baumriesen.

III. Neue Literatur über bernische Naturdenkmäler

Naturschutzgebiet Niederried-Stausee

- HAURI, R. (1967): Ein neues Naturschutzgebiet im Kanton Bern: Der Stausee Niederried. In «Schweizer Naturschutz», XXXIII Nr. 1, Februar 1967, S. 3 f. (mit Phot.).
 BEYELER, H. (1967): Das Naturschutzgebiet Niederriedsee-Oltigenmatt. In «Achetringeler», Laupen, Silvester 1967, S. 949—952 (mit 1 Kärtchen und 4 Phot.).

Naturschutzgebiet Elfenau

- HAURI, R. (1968): Die Vogelwelt der Elfenau bei Bern. Im Ornitholog. Beobachter Jg. 65, Heft 4/5, Oktober 1968, S. 133—186. — Diese umfassende Darstellung stützt sich auf Beobachtungen aus dem Zeitraum 1944—1967; sie enthält ein Plänchen der Elfenau sowie 9 Tabellen und 4 Photographien. Zahl der beobachteten Vogelarten: 143. Leider sind von der vorzüglichen Arbeit nur 100 Sonderdrucke erschienen.

An der Grenze des Naturschutzgebietes *Alte Aare* und *Alte Zihl*, im Brutreservat Häfpli der ALA:

- WEGMANN, B. (1968): Erster Brutnachweis des Nachtreihers . . . für die Schweiz. Im Ornitholog. Beobachter, Jg. 65, Heft 2, S. 33—38 (mit 1 Photo).

Über das geplante Naturschutzgebiet *Gelten-Iffigen*, in dem das bestehende Naturschutzgebiet *Geltental* eingeschlossen ist, sind während der Taler-

aktion 1968 zahlreiche Beiträge in der Presse erschienen. Wir nennen hier nur die umfassendsten Veröffentlichungen:

«Das Talerwerk 1968 — Alpines Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen». Diese reich bebilderte Talerschrift von 24 Seiten ist in deutscher und französischer Ausgabe erschienen sowie in einer achtseitigen italienischen Fassung. Ein Abdruck erfolgte in der Zeitschrift «Heimatschutz» 63. Jahrgang Nr. 3, August 1968.

Die Zeitschrift «Schweizer Naturschutz» XXXIV Nr. 4, August 1968, brachte 6 Beiträge mit 8 Photos und 7 Zeichnungen.